

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. A. Braun, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludvig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang.

Berlin, 1. November 1911.

Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Lombardverteuerung an den Quartalterminen in der Praxis.
Von Dr. Friedr. Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Die neuzeitliche Entwicklung des bayerischen Staatsschuldenwesens.

Von Regierungsdirektor von Rasp, München.

Verrechnungsscheck oder Crossing?

Von Kommerzienrat Max Richter, Berlin.

Die „Einschreibeklausel“.

Von Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Aus der Bankpraxis des Auslandes:

Die englischen Kapitalanlagen im Ausland.

Von Dr. Friedrich Glaser, London.

Börse und Handelshochschule. Von Paul H. Emden, Berlin.
Bücherbesprechungen.

Die Lombardverteuerung an den Quartalterminen in der Praxis.

Von Dr. Friedr. Bendixen,
Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Ob die Reichsbank nach den Erfahrungen der beiden letzten Quartaltermine wohl zu der Einsicht kommen wird, dass die Lombardverteuerung ein schwerer Missgriff war?

Ich habe in dieser Zeitschrift in der Nummer vom 1^o Juni die neue Massregel einer eingehenden Erörterung unterzogen und bin dabei zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt.

1. Der Bedarf an Gold und Noten an den Terminen wird nicht verschuldet durch Börse, Banken oder sonstige im grossen Geldverkehr stehende Faktoren, sondern beruht auf den Zahlungsgewohnheiten gerade derjenigen Bevölkerungskreise, die dem gewerbmässigen Verkehr mit Geld fernstehen. Der Bedarf an Barmitteln wird hervorgerufen durch fällig werdende Gehälter, Mieten, Zinsen, durch Kapitalumschläge und durch die Aus- und Heimzahlung von Hypotheken.

2. Die Reichsbank ist völlig ausserstande, diese Zahlungsgewohnheiten zu ändern, es sei denn, dass sie durch eine riesige Organisationsleistung die gesamte besser situierte Bevölkerung zu einer Giro-Zahlungsgemeinschaft vereinigte, was nicht in ihrer Absicht liegt und jedenfalls auch nicht von heute auf morgen durchführbar wäre. Der Bedarf an Gold und Noten wird also unverändert bleiben.

3. Die Reichsbank ist die einzige Stelle, wo der Bedarf an Gold und Noten befriedigt werden kann. Da er befriedigt werden muss, so läuft jedes besondere Opfer, das dafür dem Publikum auferlegt wird, auf eine bedenkliche Ausnutzung der Monopolstellung der Reichsbank zugunsten von Reichsfiskus und Anteilseignern hinaus.

4. Von der Verteuerung profitiert nicht nur die Reichsbank, sondern alle Geldverleiher. Die Massregel wirkt somit steigernd auf den Zinsfuss ein. Damit aber setzt sich die Reichsbank in Widerstreit mit den auf Hebung der Konsolskurse gerichteten Bestrebungen.

Die Erfahrungen der beiden letzten Termine haben diese a priori aufgestellten Schlussfolgerungen nicht widerlegt. Zunächst ist offenbar, dass der Bedarf an Noten und Gold weder im Juli- noch im Oktober-Termin durch die Massregel der Reichsbank eingeschränkt worden ist. Der September-Abschluss weist sogar Rekordzahlen auf. Da die Reichsbank aber gerade ihren Barbestand vor den Angriffen des Publikums hat schützen wollen, so war ihr Vorgehen ein Schlag ins Wasser.

Untersuchen wir die Nebenwirkungen. Beim Juni-Abschluss ergab sich, dass, obschon die Barabhebungen sich nicht vermindert hatten, doch die Inanspruchnahme der Reichsbank mit Wechseln und Lombards um 81 Millionen geringer geworden war. Das Lombardkonto hatte sich in der letzten Juni-Woche um 161 Millionen weniger erhöht als im Vorjahre, während die Vergrösserung des Wechselbestandes nur 80 Millionen mehr betragen hatte. Es liess sich also sagen, dass die neuen Bestimmungen die Reichsbank davor bewahrt

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzuzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge belieben gefälligst an die Geschäftsstelle des Genes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

hatten, ganz überflüssigerweise mit 81 Millionen in Anspruch genommen zu werden. Beim jüngsten Termin ist diese anscheinend günstige Wirkung nicht nachweisbar, denn dem Lombard-Minus von 100 Millionen steht ein Wechsel-Plus von 116 Millionen gegenüber. Immerhin mag man zugunsten der Lombardverteuerung annehmen, dass ohne diese die Steigerung der Wechsel- und Lombardzahlen erheblich mehr als 16 Millionen betragen haben würde. Richtig ist in der Tat, dass man nach den neuen Bestimmungen nur noch im äussersten Notfall bei der Reichsbank lombardiert und bis zum letzten Augenblick auf die Hilfe anderer Geldquellen rechnet und wartet. So hätte die Reichsbank also endlich erreicht, dass sie künftig nur als letzte Zuflucht von den Geldsuchenden betrachtet wird. Aber dieser Erfolg hätte sich doch etwas einfacher erreichen lassen. Denn dass die Reichsbank bisher mehr als unbedingt nötig auf Lombardkonto bemüht worden ist, lag nur an der Unzweckmässigkeit ihrer früheren Vorschriften, an der seltsamen Einrichtung, dass man sich spätestens am 27. mit Ultimogeld versehen musste, wenn man nicht volle vierzehn Tage damit festsitzen wollte. Die Reichsbank war selbst schuld an ihrer Anspannung, indem sie die frühzeitige Lombardierung mit der Konzession verkürzter Rückzahlungsfrist prämierte. Was jetzt erreicht ist, war einfach schon dadurch erreichbar, dass der Unterschied der zehn- und vierzehntägigen Zinsberechnung aufgehoben wurde.

Im übrigen ist das greifbare Ergebnis der neuen Massregel am Quartalstermin die fast völlige Ausschaltung des Lombardverkehrs für die Zwecke kurzzeitiger Geldentnahmen und die Ersetzung des Lombards durch Wechseldiskontierungen. Welche Wirkungen ergeben sich aus dieser Verschiebung?

Man hat gemeint, dass sich daraus für die Reichsbank eine Einbusse ergebe, da ja der Lombardsatz 1 pCt. mehr betrage als der Wechseldiskont. Ich halte diese Annahme nicht für ganz zutreffend. Was die Reichsbank an dem einen Prozent einbüsst, wird sie durch die längere Laufzeit der Wechsel wieder gewinnen. Die Lombards wurden der Reichsbank schon nach zehn Tagen zurückgezahlt, die Wechsel werden in der Regel später fällig und lassen der Reichsbank den Genuss der verhältnismässig hohen Rate noch in den Wochen, wo an der Börse niedrigere Sätze gelten. Wäre es anders, so wäre nicht einzusehen, warum der Lombardverkehr nicht schon früher durch die Wechseleinreichungen verdrängt worden ist, denn die Wahl stand den geldsuchenden Vermittlern ja frei.

Aber gerade diese längere Umlaufzeit hat eine höchst unerfreuliche Nebenwirkung. Der einzige Nutzen nämlich, den ich der neuen Massregel glaubte nachrühmen zu sollen, das schnelle Zurückfliessen der ausgeliehenen Summen nach dem Quartal, ist dadurch illusorisch geworden. Denn nur auf Lombarddarlehen trifft die Erwartung zu, dass die Anspannung der Reichsbank schon in der Woche nach dem Termin dem normalen Zustand Platz machen würde. Nunmehr aber hat die Reichsbank einen grossen Bestand von Wechseln im Portefeuille, den sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht haben sollte, den sie sich durch die neue Anordnung gewissermassen ertrotzt hat, und den sie geraume Zeit, nämlich bis die Wechsel fällig werden, noch behalten wird. So haben die dem Termin folgenden Bankausweise im Juli eine noch hohe Wechselanlage gezeigt, während gleichzeitig an der Börse die Nachfrage nach Wechseln den Privatkont diskont herabdrückte, und der Unterschied zwischen Bank- und Privatkont sich vergrösserte. Die Fühlung mit dem offenen Geldmarkt ging der Reichsbank damit zeitweise verloren. An

diese Folge der Lombardverteuerung hatte kein Mensch gedacht. Es zeigte sich daran einmal wieder, wie unberechenbar die Konsequenzen falscher Massregeln sind.

Günstiger freilich hat sich der Rückfluss im Oktober gestaltet. Nach der zweiten Oktoberwoche sank der Wechselbestand ungefähr auf die Höhe, die er Mitte September eingenommen hatte. Die der Reichsbank zur Befriedigung der Bargeldbedürfnisse am letzten Termine eingereichten Wechsel hatten also eine kürzere Laufzeit als die im Juliquartal von der Reichsbank hereingenommenen. Sie liefen kaum länger als früher die Quartallombards, und der Reichsbank ging diesmal die Entschädigung für den entgangenen höheren Lombardzins verloren. Diese Abundanz an kurzen Wechseln bedarf noch der Aufklärung. Ist sie eine Eigentümlichkeit des Septembertermins und der in dieser Jahreszeit gewöhnlichen grösseren Kreditanspannung? Oder hat der Verkehr gelernt, diese Wechsel zu produzieren oder bereitzuhalten, um das an den Terminen erforderliche Bargeld zu billigsten Bedingungen beschaffen zu können? Ersterenfalls würden wir an den folgenden Terminen die Erscheinungen des Julitermins, letzterenfalls die des Oktobertermins sich wiederholen sehen. Wie sich aber auch die Sache entwickeln mag, die Sinnwidrigkeit der Lombardverteuerung tritt zutage, von welcher Seite man sie immer betrachte. Es ist eine Massregel gegen, nicht für den Verkehr.

Die Reichsbank darf nie die Fühlung mit dem Geldmarkt verlieren. Es ist ganz in der Ordnung, wenn ihre Sätze in der Regel ein wenig höher sind als die an der Börse jeweilig gehandelten, so dass sie als Bank der Banken nur zur Deckung des das übliche Mass übersteigenden Mehrbedarfs in Anspruch genommen wird. Aber der Unterschied zwischen Börsen- und Banksatz muss immer in mässigen Grenzen bleiben, und die Bestimmungen der Reichsbank müssen so geartet sein, dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Bedingungen der Reichsbank und denen der Börse dauernd gewährleistet ist. Was aber erleben wir jetzt? Eine geradezu groteske Verzerrung dieses Verhältnisses. Wer in dem naiven Glauben, in den Armen der Reichsbank vor Uebervorteilung sicher zu sein, am 30. September gegen Unterlage von Reichsanleihen und Konsols Geld auf drei

Tage erbat, der hatte dafür $\left(\frac{13 \cdot 6}{3} =\right)$ 26 pCt. Zinsen

zu vergüten. Gleichzeitig wurde an der Börse Geld auf drei Tage für zirka 5 pCt. gehandelt. Wenn Bestimmungen der Reichsbank zu solchen Abnormitäten führen, so sollte mit ihrer Beseitigung keinen Augenblick gesäumt werden.

Was gedenkt die Reichsbankleitung zu tun? Dass sie einen Fehler gemacht hat, wird ihr nachgerade zum Bewusstsein gekommen sein. Weitere Erfahrungen sammeln, hat keinen Sinn, denn die Tatsachen haben bereits gesprochen und der Logik recht gegeben. Es bei dem Bestehenden bewenden zu lassen, geht nicht an. Nicht nur verlangen die zutage getretenen Missstände Abhilfe, sondern die Reichsbank selbst ist ja noch nicht befreit von ihrer Sorge um die Aufrechterhaltung der Dritteldeckung.

Ich habe in meinem Aufsatz vom 15. Juni dargelegt, dass die Aufhebung des Erfordernisses der Dritteldeckung für die Quartalstermine der allein richtige Ausweg ist. Die theoretische Begründung für diese Gesetzesänderung liegt in der Erkenntnis, dass das Geld, das der Verkehr an den Terminen über das normale Mass hinaus verlangt, nicht als Warenkaufmittel, sondern als Rechnungsmittel gebraucht wird. Wenn es gelingt, dieser Unterscheidung Eingang in die Köpfe der Praktiker und Gelehrten zu verschaffen, so wird man auch über das

Die neuzeitliche Entwicklung des bayerischen Staatsschuldenwesens.

Von Regierungsdirektor von Rasp, München.

Seit es Staatsschulden im heutigen Sinne gibt, waren sie ein umstrittener Gegenstand volkswirtschaftlicher Betrachtung. Während die einen das „Schuldenmachen“ tadelten und vor den schädlichen Folgen für die Entwicklung des Staatshaushaltes warnten, priesen die anderen den „Staatskredit“ als die Grundlage jeder wirksamen Förderung der Volkswirtschaft. Wie meistens bei derartigen Streitfragen werden für jede der beiden Anschauungen berechnete Gründe ins Feld geführt werden können. Ein moderner Staat scheint mir übrigens ohne Anlehen überhaupt nicht denkbar. Es kann sich also nur darum handeln, die richtige Grenze für die Aufnahme von Staatsschulden einzuhalten und für sachgemäße und ausreichende Deckung auf vernünftiger Grundlage zu sorgen. Nachteilig wirkt es, wenn grosse unproduktive Ausgaben wiederkehrender Art aus Anleihenmitteln gedeckt werden, ohne dass sichere und dauernde Erträge aus Staatsvermögen zur Verfügung stehen, welche zur Verzinsung und Tilgung ausreichen. Andererseits hat die Erfahrung wiederholt gelehrt, dass unter Zuhilfenahme des Staatskredites die wirtschaftliche und politische Lage eines Landes in ausserordentlich wirksamer Weise gehoben wurde.

Wenn wir uns daher ein Urteil über das Schuldenwesen eines bestimmten Staates bilden wollen, so genügt nicht die Feststellung der Schuldenhöhe, auch nicht ihre Vergleichung etwa mit der Bevölkerungsgrösse, dem Nationalvermögen oder den Einnahmen aus Staatssteuern, sondern es müssen ebenso das ganze Budget des Staates, die Zusammensetzung und Verwendung der Anlehen, die Quellen der Verzinsung und Tilgung berücksichtigt werden.

Von diesem Standpunkte aus soll die neuzeitliche Entwicklung des Staatsschuldenwesens Bayerns zur Darstellung gebracht werden. Soweit dabei die Zeit vor dem Jahre 1903 in Frage kommt, verdanke ich wertvolles Material der Abhandlung von Dr. Franz Segner „Die bayerischen Staatsschulden“, veröffentlicht in Schanz, Finanzarchiv 1903 Band 2 und 1904 Band 1, für die spätere Zeit habe ich einiges den jährlichen Berichten der Frankfurter Zeitung über die finanziellen Unterlagen der bayerischen Staatsanleihen und der Veröffentlichung des Bayerischen Statistischen Landesamtes über die bayerischen Staatsfinanzen (Heft 79 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern) entnommen.

Obwohl die Geschichte der bayerischen Staatsschulden in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine Fülle des Bemerkenswerten bietet, so muss ich es mir doch versagen, auf jene Periode näher einzugehen, da die damalige Entwicklung nur von geringem Einfluss auf den heutigen Stand unseres Schuldenwesens ist und somit mehr historisches als wirtschaftliches Interesse erweckt. Damals wurden die in der napoleonischen Zeit mit den einzelnen Territorien übernommenen Schulden teils getilgt, teils zu einer allgemeinen bayerischen Schuld verschmolzen; nur zum geringen Teil erhielten sich die ursprünglich übernommenen Schulden in unveränderter Form. Das Verdienst, Ordnung in den früher ziemlich verworrenen Schuldenstand gebracht zu haben, fällt der 1811 errichteten Schuldentilgungsanstalt zu. Den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und einer energischen Tilgungspolitik ist es zu verdanken, wenn im Jahre 1847 die Schuldenhöhe fast nicht höher war als im Jahre 1811. Erst vom Jahre 1847 an beginnt die Staatsschuld erheblich zu wachsen. In diesem Jahre kam zur früheren

Deckungsbedürfnis der Banknoten klarere Vorstellungen gewinnen. Ein Ansatz zu der gesetzgeberischen Anerkennung des Unterschiedes liegt bereits vor: die Erhöhung des Notenkontingents an den Quartalsterminen. Diese Neuerung unserer letzten Banknovelle wirkt, für sich gesehen, wie eine pure Sinnlosigkeit. Sie ist nämlich nichts als eine winzige Verbesserung der Gewinnberechtigung der Anteilhaber. Aber warum der Quartalsbedarf, an dem die Reichsbank profitiert, die Gewinnquote der Anteilbesitzer zuungunsten des Reichsfiskus verbessern soll, darauf ist keine vernünftige Antwort zu finden. Die Gedanken der Gesetzgeber schwankten unklar und verfehlten ihr Ziel. Sie wollten dem Geldbedarf an den Terminen, von dem sie fühlten, dass es mit ihm eine besondere Bewandnis habe, eine Konzession machen und verfielen auf das Kontingent. Auf die Deckungsbestimmungen hätten sie ihr Augenmerk richten sollen.

Zu einer Aenderung der Bankgesetzgebung in dem hier berührten Punkt scheint mir die gegenwärtige Zeit nicht ungeeignet. Man muss verhüten, dass die Massregel den Charakter einer Hilfe in der Not annehme. Das aber wäre der Fall, wenn man in Zeiten der Hochkonjunktur bei angespannten Kreditverhältnissen und schlechter Handelsbilanz den nun doch einmal notwendigen Schritt täte, wenn dann würde das Ausland die Massnahme für ein Zeichen unserer finanziellen Schwäche ansehen, und wir brauchen nicht auszuführen, wie gefährlich eine solche Auffassung für unser Vaterland gerade im Moment einer stärkeren Verschuldung werden könnte. Gegenwärtig befinden wir uns in einer wirtschaftlich günstigen Lage. Wer die Export- und Importziffern der letzten beiden Jahre verfolgt hat, weiss, dass von einer kommerziellen Verschuldung an das Ausland nicht die Rede sein kann. Die Gelder, die wir trotzdem vom Auslande in Anspruch nehmen, sind nicht, wie dies in den Jahren 1906 und 1907 der Fall war, die Folge übermäßigen Inlandkonsums und zu geringer Exporttätigkeit, sondern im wesentlichen der Gegenwert deutscher Engagements an ausländischen Börsen. Für die Spekulationen von Deutschen in London und New York gibt es bekanntlich keine auch nur annähernd ausgleichende Kompensation in der Spekulation von Ausländern an deutschen Börsen. So bleibt Deutschland per Saldo am Auslande immer eine beträchtliche Summe für seine à-la-casse-Spekulationen schuldig. Aber diese Schulden drücken nicht. Sie erledigen sich in Krisenzeiten durch die Lösung der Engagements und ziehen keine gewaltsamen Goldexporte oder gar Valutaverschlechterungen nach sich.

Der Zeitpunkt für die doch über kurz oder lang notwendig werdende Aenderung der Deckungsbestimmungen wäre also gegenwärtig günstiger als vielleicht in einem oder zwei Jahren. Möge die Reichsbank den richtigen Moment nicht versäumen!')

1) Anmerkung der Redaktion: Die bedeutsamen Ausführungen des Herrn Verfassers über das gleiche Thema in Nr. 18 des Bank-Archivs sind nach uns zugegangenen Mitteilungen, soweit sie eine Aenderung der bankgesetzlichen Deckungsvorschriften anstreben, in sachverständigen Kreisen neben vielfacher Zustimmung doch auch erheblichem Widerspruch begegnet. Eine diesen letzteren Standpunkt vertretende Darlegung werden wir in einer der nächsten Nummern unserer Zeitschrift zum Abdruck bringen.

allgemeinen Staatsschuld eine selbständige Eisenbahnschuld und im nächsten Jahre die Grundrentenablöschung hinzu. Diese Dreiteilung erhielt sich bis zum Jahre 1885, wo eine vierte Gattung, die Landeskulturrentenschuld, geschaffen wurde.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1850—1851 betrug die bayerische Staatsschuld insgesamt 214 489 812 fl., wovon 136 539 187 fl. auf die allgemeine Schuld, 23 320 200 fl. auf die Eisenbahnschuld und 54 630 425 fl. auf die Grundrentenablöschungsschuld entfielen. Die allgemeine Schuld setzte sich aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammen, die äusserlich in 2 Gruppen, die alte und neue Schuld, zusammengefasst waren. Die alte Schuld reichte zum Teil in sehr frühe Zeiten zurück. Etwa eine Million Gulden waren unverzinsliche Darlehen, geringe Beträge waren mit 2, $2\frac{1}{2}$, 3 und $3\frac{1}{3}$ pCt. verzinslich, die Hauptmasse dagegen bestand aus $3\frac{1}{2}$ -, 4- und 5prozentigen Staatsschuldverschreibungen. Namentlich infolge der stürmischen Ereignisse des Jahres 1848 hatte man sich wohl oder übel dazu verstehen müssen, wieder auf den bereits verlassenen 5prozentigen Anleihtyp zurückzugreifen. Die $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen waren in der Zeit von 1846 bis 1848 von Pari auf $76\frac{1}{2}$ zurückgegangen, wozu einerseits der in ganz Deutschland auftretende grosse Bedarf für Eisenbahn- und Heereszwecke, andererseits die Unruhen der Zeit beitrugen. Die in den Jahren 1848, 49 und 50 dringend benötigten Mittel für Verbesserung des Heeres, insgesamt 21 000 000 fl., konnten nur gegen 5prozentige Verzinsung und auch so nur zu nicht gerade günstigen Bedingungen aufgebracht werden (die drei sogenannten Subskriptionsanleihen, die ersten Bestandteile der „neuen Schuld“). Gleichzeitig legte man allerdings Eisenbahnanleihen mit formell 4prozentiger Verzinsung auf, die man aber tatsächlich auf $4\frac{1}{2}$ pCt. erhob dadurch, dass man in Höhe des übernommenen Betrages $3\frac{1}{2}$ prozentige ältere Obligationen auf den Zinsfuss von 4 pCt. erhöhte (Arrosierung). Zeitweise liess man sogar auf den doppelten Betrag der Barzahlung Arrosierung $3\frac{1}{2}$ prozentiger Staatspapiere zu, wodurch sich der effektive Aufwand für Verzinsung der neuen Anleihe auf 5 pCt. stellte. Ueberdies musste man in Höhe von 7 582 400 fl. auch Eisenbahnanleihen mit nominell 5prozentiger Verzinsung aufnehmen.

Die Grundrentenablöschungsschuld, die erst seit dem Jahre 1848 entstand, setzte sich ausschliesslich aus 4prozentigen Schuldbriefen zusammen, die dem ablöschungswilligen Bezugsberechtigten in Höhe der überwiesenen Gefälle ausgefertigt wurden, so dass der Geldmarkt keinen unmittelbaren Einfluss äussern konnte, wie andererseits auch die Verzinsung aus den Gefällen ohne Schwierigkeiten bestritten werden konnte.

Den Anschauungen der Zeit entsprechend waren auch die übrigen Anleihen auf bestimmte Staatseinnahmen verwiesen, so die Subskriptionsanleihen auf die Grund-, Zins-, Zehnt- und lehensherrlichen Gefälle des Staates und deren Ablöschung. Daraus sollte zugleich die Tilgung innerhalb kurzer Zeit bewirkt werden. Da dieser optimistische Vorsatz tatsächlich unausführbar und andererseits durch Gesetz die Verpflichtung zur Rückzahlung festgelegt war, mussten neue Anleihen aufgenommen werden, die auf die gleichen Gefälle versichert wurden.

Mit der Wiederkehr ruhiger Zustände, die zusammenfiel mit guten Erntejahren und mit einem zum Teil durch den erwachten Verkehr hervorgerufenen gewerblichen Aufschwung, trat ein Wandel in der Zusammensetzung der bayerischen Staatsschuld ein. Die allgemeine Schuld, die zum grossen Teil durch Heeresbedürfnisse veranlasst war, konnte durch Tilgung auf etwa 130 Millionen fl. ermässigt werden, während die Eisenbahnschuld infolge

des raschen Ausbaues des Netzes auf 80 Millionen fl. und die Grundrentenablöschungsschuld durch die Fortsetzung der Ablöschung auf 103 Millionen fl. anwuchs. War somit auch der Kredit in einer für die damalige Zeit ausserordentlich zu nennenden Weise in Anspruch genommen worden, so lag darin doch nichts Bedenkliches. Vom staatswirtschaftlichen Standpunkt aus lag die Rechtfertigung in den durch die Anleihen erschlossenen Einnahmen (Eisenbahnrente und Gefälle), vom volkswirtschaftlichen aus war die Ausnützung des Staatskredits zu Produktivzwecken von erfreulicher Wirkung. Auf den Kursstand allerdings musste die starke Anspannung des Kredites durch den Staat, die mit einer Periode industrieller Ausdehnung zeitlich zusammentraf, in ungünstigem Sinne einwirken. Die $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatspapiere, die sich wieder erholt hatten, gingen im Jahre 1855 von einem Kurse zu 95 auf $84\frac{1}{4}$ zurück, so dass bei Aufnahme eines Anlehens im Jahre 1855 wiederum auf den 5proz. Zinsfuss zurückgegriffen werden musste.

Im nächsten Jahrfünft (1855—1860) wurden verhältnismässig erhebliche Anlehensbeträge für alle drei Schuldgattungen aufgenommen. Wenn trotzdem im Jahre 1860 der Stand der allgemeinen und der Grundrentenablöschungsschuld ungefähr der gleiche war wie im Jahre 1855, so rührt dies von der ausgiebigen Tilgung der älteren Anleihen her. Die sogenannte alte Schuld hatte sich von 1848 bis 1860 von etwa 125 Millionen fl. auf 96 Millionen fl. ermässigt. Diese durchgreifende Tilgung hatte man mit Rücksicht auf die teilweise ausserordentlichen Bedürfnisse dieser Periode nicht ohne Aufnahme neuer Schulden durchführen können. Doch entsprach ein solches Vorgehen dem damals allgemein herrschenden Prinzip der festgelegten Tilgung. Später wurde dieses System vielfach abfällig kritisiert, und man erklärte die sogenannte freie Tilgung für allein zweckentsprechend. Erst in der allerletzten Zeit hat man erkannt, dass das alte System nicht zu unterschätzende Vorteile aufwies. Bis zum Jahre 1858 hatte es übrigens den Anschein, als sollte sich Bayerns Staatsschuld ganz erheblich mindern. Man glaubte in den massgebenden Kreisen an die Möglichkeit, von der Aufnahme neuer Schulden absehen und die Tilgung der bestehenden Schuld rascher vollenden zu können. Man sprach von einer neuen Periode des Staatsschuldenwesens Bayerns. (Vgl. Bericht des Staatsschuldentilgungskommissärs der Kammer der Reichsräte vom Jahre 1858 und Stokar von Neuforn, die Staatsschuld des Königreichs Bayern, Bamberg 1858, Vorwort.) Sollten sich auch diese Hoffnungen nicht erfüllen, so war es doch der vorhergegangenen bedeutenden Tilgung zu verdanken, wenn der ausserordentliche Aufwand, namentlich für Heeresbedürfnisse, der sich infolge der Kriegsbereitschaft von 1859 geltend machte, den Kurs der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe nur vorübergehend von 90 auf 81 (also fast auf den Stand des Jahres 1848) herabdrücken konnte. Schon im Jahre 1860 konnte mit der Tilgung, namentlich der 5prozentigen Schuld, fortgefahren werden. Die Eisenbahnschuld war in dieser Periode neuerdings um etwa 14 Millionen fl. angewachsen.

Im nächsten Jahrfünft (1860—1865) setzt sich die Minderung der allgemeinen und der Grundrentenablöschungsschuld bei gleichzeitiger Erhöhung der Eisenbahnschuld fort. Die Verschiebung entlastete die Staatskasse insofern wesentlich, als die Eisenbahnrente in jener Zeit ausser den Zinsen auch das volle gesetzliche Tilgungsminimum deckte. Eine weitere Verbesserung bedeutete die Erleichterung des Verkehrs mit Schuldverschreibungen durch Massnahmen zur Vereinheitlichung der Staatsschulden. Während früher für jede Kapitalaufnahme eine besondere Schuldkatégorie geschaffen wurde, be-

handelte man fortan die neuen Anlehen als Fortsetzung der schon vorhandenen.

Die günstige Entwicklung des bayerischen Staatskredits in jenen Jahren wirkte noch nach, als die kriegsrischen Verwickelungen des Jahres 1866 und der Friedensschluss grosse Anforderungen an den Anleihemarkt stellten. Die erforderlichen Mittel wurden verhältnismässig leicht aufgebracht. Allerdings wurde dadurch der Kredit etwas mehr angespannt, so dass die jährlich wiederkehrenden nicht unbeträchtlichen Eisenbahnanlehen schliesslich nicht mehr ohne weiteres aufgenommen wurden, zumal gleichzeitig ein grosser Teil des verfügbaren Kapitals durch die beispiellose industrielle Entwicklung aufgesaugt wurde. Wenn auch Bayern selbst an dieser Entwicklung einen geringeren Anteil hatte, so floss eben das Anlagekapital in jene einzelnen deutschen Staaten, in denen die Vorbedingungen für Industrie und Handel günstiger lagen. Nicht die absolute Vermehrung der Staatsanleihen allein, auch nicht eine Minderung der inneren Güter der Anlehen war es daher, welche das abermalige Sinken des Kurses im Jahre 1869 verursachte, sondern alle die Umstände trugen dazu bei, welche überhaupt von Einfluss auf die Schwankungen des Kapitalmarktes sind. Trotzdem daher im Jahre 1869 die 3 1/2 prozentigen Schuldverschreibungen von neuem auf 81 1/4 zurückgingen, und trotzdem man wiederum zum 5prozentigen Anleihetyp hatte greifen müssen, konnte Staatsminister von Schlör in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. März 1870 vom bayerischen Staatsschatzwesen sagen: „Ich möchte denjenigen Staat kennen lernen, der sich in Beziehung auf seine Schuldenverhältnisse auch nur entfernt mit Bayern vergleichen könnte.“

Der geringe Bestand der allgemeinen Schulden, deren Verzinsung und Tilgung allein das Staatsbudget belastete, berechnete den Minister zu dem Stolz, der an seinen Worten spricht. Diese Schuldgattung war nicht entfernt in dem Masse gestiegen, in dem sich der Volkswohlstand gehoben hatte.

Im weiteren Verlauf des Jahres 1870 erforderten die Kriegsrüstungen grosse flüssige Mittel, deren Beschaffung aber infolge der rasch errungenen Siege keine Schwierigkeiten bereitete. Ein zum Kurs von 92 aufgesetztes 5proz. Subskriptionsanlehen von 15 000 000 fl. wurde siebenfach überzeichnet. Da man versprochen hatte, Beträge unter 10 000 fl. nicht zu kürzen, musste man für den über den augenblicklichen Bedarf hinaus gerechneten Betrag Eisenbahnobligationen ausgeben, wodurch die Eisenbahnschuld von 163 000 000 fl. auf 221 000 000 fl. answoll. Gleichzeitig erreichte die allgemeine Staatsschuld Ende August 1871 mit 184 500 000 fl. = 316 300 000 M. ihren für lange Zeit höchsten Stand, den sie nur kurze Zeit beibehielt und erst im Jahre 1909 wieder erreichte. Aus dem Anteil Bayerns an der Kriegsentschädigung wurden namhafte Mittel zur alsbaldigen Tilgung besonders der 5prozentigen Anlehen verwendet, so dass bis zum Jahre 1875 die allgemeine Schuld wieder auf 108 800 000 fl. = 186 600 000 M. zurückgegangen war. Die Eisenbahnschuld allerdings konnte nur vorübergehend gemindert werden, da die Verstaatlichung der Ostbahn gewaltige Mittel erforderte, deren Beschaffung die Eisenbahnschuld auf 435 400 000 fl. = 746 400 000 M. ansteigen liess. Trotzdem gleichzeitig auch die Grundrentenablöschung infolge der Ablöschungsgesetzgebung vom Jahre 1872 ganz erheblich vermehrt wurde, konnte man den Zinsfuss von 4 pCt. beibehalten. Die Zinslast war bei der guten Rente der Ostbahn leicht zu tragen und bedeutete keine neue Belastung, da der bayerische Staat infolge seiner früher geleisteten Zinsgarantie ohnedies für eine ausreichende Verzinsung gehaftet hatte.

Mit dem Jahre 1877 beginnt für Bayern eine Periode ausserordentlicher Schuldensteigerung. Bis zum Jahre 1880 stieg die allgemeine Schuld von 175 000 000 M. auf 234 000 000 M., die Eisenbahnschuld von 816 000 000 M. auf 934 000 000 M. Nur die Grundrentenablöschungsmässige sich um 9 000 000 M. auf 168 000 000 M. Die allgemeine Geldlage in Verbindung mit dem zunehmenden Kapitalsreichtum ermöglichte aber nicht nur die leichte Realisierung neuer Kredite, sondern sogar gleichzeitig die Herabsetzung der bisherigen Zinsverbindlichkeit durch Konvertierung. Dazu trug wesentlich die schlimme Erfahrung bei, die kurze Zeit vorher das Publikum mit industriellen Anlagen und Neugründungen gemacht hatte. Man benützte die ungünstige industrielle Lage und die dadurch hervorgerufene Bevorzugung sicherer Anlagewerte, um die 4 1/2 prozentigen Eisenbahnanleihen, die besonders durch Uebernahme der Ostbahnobligationen entstanden waren, in 4prozentige umzuwandeln (Konvertierungsgesetz vom 3. August 1879), so dass anfangs der achtziger Jahre die Staatsschuld nur mehr aus 4prozentigen und niedriger verzinslichen Obligationen bestand.

In den nächsten 5 Jahren (1880—1885) veränderte sich der gesamte Schuldenstand nur unwesentlich und zwar wiederum im Sinne einer Vermehrung der produktiven Eisenbahnschuld und einer Verminderung der allgemeinen Schuld und der Grundrentenablöschungsschuld. Gleichzeitig fiel in diesen Zeitraum das schon erwähnte Entstehen der vierten Schuldgattung, der Landeskulturrentenschuld, die auf das Gesetz vom 21. April 1884 zurückzuführen ist. Zweck ist Beschaffung der Mittel zur Förderung von landwirtschaftlichen Kulturunternehmungen. Die Beträge waren anfangs so gering, dass sie bei Beurteilung der Gesamtbelastung unberücksichtigt bleiben können.

Von da ab minderte sich die allgemeine Staatsschuld ziemlich regelmässig auf eine lange Reihe von Jahren hinaus. Besonders zu nennen ist die Rückzahlung der älteren Schuld, die übrigens zum grössten Teil bereits 3 1/2 prozentig war, und der vom Reich erhaltenen Vorschüsse, ferner die planmässige Tilgung des 1866er Prämienanlehens und die wiederholte, mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Kündigung von Stiftungskapitalien. Bis zum Jahre 1890 betrug die Minderung der allgemeinen Schuld schon 17 000 000 M., die der Grundrentenablöschungsschuld 8 000 000 M., wogegen sich die Eisenbahnschuld wiederum um 14 000 000 M. vermehrte. Diese Entwicklung des Schuldenstandes, die zugleich Zeugnis von der günstigen Lage des bayerischen Staatshaushaltes gab, hatte, unterstützt von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die Folge, dass der durchschnittliche Kurs der 4prozentigen Anlehen zwischen 104 und 107 betrug. Feste, sicher erscheinende Anlagewerte waren damals in einer Zeit sinkenden Zinsfusses sehr gesucht.

Die in der Zeit von 1890—1895 eingetretene bedeutendere Erhöhung der Eisenbahnschuld (67 000 000 M.) und das allmähliche Anwachsen der Landeskulturrentenschuld änderten an diesen Verhältnissen zunächst nichts. So war es zwar möglich, in Bayern nach dem Vorbild anderer Staaten die Zinsverpflichtungen wie schon früher einmal durch Reduktion des Zinsfusses auf 3 1/2 pCt. herabzusetzen, allein ich möchte nicht unterlassen, auf die vielen schlimmen wirtschaftlichen Folgen hinzuweisen, welche, wie die spätere Zeit lehrte, namentlich den Stiftungen, Sparkassen, Banken und anderen grossen Unternehmungen aus der Massnahme erwachsen sind. Durch Bekanntmachung vom 27. August 1896 wurde den Inhabern 4prozentiger Schuldverschreibungen die Umwandlung in 3 1/2prozentige angeboten mit dem Zusatz, das Angebot gelte als angenommen, wenn nicht bis zum

15. September eine gegenteilige Erklärung abgegeben werde. Die Zinsherabsetzung wurde auf den 1. April 1897 angesetzt. Die Konvertierung vollzog sich zunächst ohne nennenswerte Schwierigkeiten, da selbst die 3½-prozentigen Anlehen damals auf 103,75 stiegen, und die Umwandlung somit ungleich vorteilhafter erschien als die Rückzahlung zum Nennwerte.

Bis zum Jahre 1900 trat nur noch eine ganz unerhebliche Reduktion des Betrages der allgemeinen Schuld und eine etwas grössere der Grundrentenablöschungsschuld ein, wogegen die beiden anderen Schuldarten um fast 130 000 000 M. anwuchsen. Dieses gewaltige Anschwellen hätte allein bei der inzwischen erstarkten Kapitalkraft Bayerns wohl keinen sonderlichen Einfluss auf den Kurs geübt. Es fiel aber zusammen mit einem ausserordentlichen Bedarf der übrigen Bundesstaaten und des Reiches, ebenso wie der zahlreichen Gemeinden und mit einem vorher nicht beobachteten Aufschwung der Industrie, die zu ihrer Ausdehnung wahrhaft gewaltiger Mittel bedurfte. So erklärt sich, dass, trotzdem kein ernster Zweifel an der inneren Güte der Schuldverschreibungen auftauchte, der Kurs der 3½-prozentigen Staatspapiere, also der weitaus überwiegenden Masse der Schuldverschreibungen überhaupt, um nicht weniger als 10 pCt.

zurückging. Welche Fülle von Enttäuschungen und Verbitterungen dadurch geschaffen wurde, geht weder aus den offiziellen Berichten noch aus sonstigem gedruckten Material im vollen Umfange hervor. Seit jenem Zeitpunkt ist eine gewisse Zurückhaltung in der Wahl von Staatspapieren als Anlagewerte zu beobachten, die zweifellos mit zu dem gegenwärtigen niedrigen Kurs der festverzinslichen Anlagewerte beiträgt.

Wenn sich trotzdem inzwischen der Kurs der bayerischen Staatspapiere nochmals erholen konnte, so ist dies nicht etwa auf eine Verringerung der Staatsschuld oder eine Verbesserung der Finanzen zurückzuführen, sondern auf die im Jahre 1900 hereingebrochene industrielle Depression, die das Publikum vorübergehend veranlasste, sich wieder den festverzinslichen Anlagewerten zuzuwenden. Dass nur dies der innere Grund der Steigerung gewesen sein kann, beweist der Umstand, dass mit der Besserung der industriellen Lage der hohe Kurs alsbald verschwand, um einem fast unaufhaltsam scheinenden Rückgang Platz zu machen, ohne dass allerdings der Tiefpunkt früherer Jahrzehnte erreicht worden wäre. Wie wenig die Entwicklung des Schuldenstandes auf den Kurs unmittelbar einwirkte, dürfte am besten folgende Tabelle zeigen:

Jahr	Allgemeine Staatsschuld	Eisenbahnschuld	Grundrentenschuld	Landeskultur-rentenschuld	Gesamte Staatsschuld	Kurs der 3½-proz. Eisenbahnleihe am Ende des Jahres
1899	203 765 474	1 115 440 914	136 253 025	4 066 100	1 459 525 513	96,70
1900	202 070 688	1 160 440 914	134 439 520	5 153 400	1 502 104 522	93,90
1901	199 998 209	1 260 440 742	132 380 099	7 119 700	1 599 938 750	99,75
1902	217 591 294	1 326 437 142	129 811 705	9 744 000	1 683 584 141	100,90
1903	240 435 202	1 351 434 400	125 943 966	11 598 700	1 729 412 268	101,20
1904	258 360 402	1 391 428 400	121 642 253	13 568 700	1 784 999 755	100,25
1905	255 172 052	1 451 419 829	118 549 501	16 138 800	1 841 280 182	99,90
1906	262 799 866	1 491 419 829	116 423 780	19 568 000	1 890 211 475	98,20
1907	280 741 338	1 513 419 828	112 634 641	22 254 100	1 929 049 907	92,25
1908	302 723 537	1 551 419 486	105 043 290	25 816 400	1 985 002 713	93,80
1909	322 714 073	1 843 486 843 ¹⁾	100 524 763	30 939 400	2 297 665 079	93,70
1910	352 700 773	1 886 068 286	97 501 483	37 795 100	2 374 065 642	92,40

Eine unmittelbare Abhängigkeit zwischen der Kursbewegung und der Vermehrung der Staatsschuld besteht hiernach offenbar nicht; gerade in eine Zeit starker Erhöhung des Anleihebestandes fällt die vorübergehende Besserung des Kurses. Dass die Bewertung der Anlehen nicht von der Quote beeinflusst wird, die auf jeden Staatsangehörigen trifft, beweist ein Blick in den Kurszettel ebenso wie unsere eigene historische Betrachtung. Starke Schwankungen treten ein, ohne dass sich die Belastung auf den Kopf der Bevölkerung wesentlich ändert. Ebenso wenig ist die durch den Staat gegebene Sicherheit der Schuldverschreibungen unmittelbar für den Anleihekurs massgebend. Bei einer Grösse von 75 871 qkm und nahezu 7 Millionen Einwohnern hatte Bayern Ende 1910 insgesamt 2 374 065 642 M. Staatsschulden, eine verhältnismässig erträgliche Belastung. Die Zinsen für die ca. 135 Millionen Mark Grundrenten- und Landeskultur-rentenschuld belasten das Land nicht, da sie aus den Leistungen der Pflichtigen bestritten werden können. Auch die Zinsen der Eisenbahnanlehen werden ganz oder — in ungünstigen Jahren — zum grossen Teile aus den Erträgen der Verkehrsanstalten gedeckt, so dass nur die Verzinsung für die nicht besonders hohe allgemeine Staatsschuld aus den allgemeinen Staatsmitteln aufgebracht werden muss, wobei zu erwähnen ist, dass die allerdings wachsende Steuerlast die der übrigen deutschen Bundesstaaten für den grössten Teil der Bevölkerung nicht übertrifft. Betrachtet man die Deckung

der aufgenommenen Kapitalien selbst, so ergibt sich ebenfalls kein ungünstiges Bild. Das werbende Aktivvermögen Bayerns hatte nach einer in der Frankfurter Zeitung veröffentlichten Schätzung im Jahre 1909 einen Ertragswert von 3 479 370 000 M., überstieg also die Staatsschuld bei weitem.

Massgebend für den Kursstand und damit einen wichtigen Faktor der Entwicklung des bayerischen Staatsschuldenwesens dürfte in erster Reihe der Kapitalmarkt Deutschlands gewesen sein. Die zunehmende Industrialisierung, die landwirtschaftlichen Meliorationen, die Beteiligung deutschen Kapitals im Auslande und in den Kolonien beanspruchen die Kapitalkraft des deutschen Volkes in einer ganz ausserordentlichen Weise. Das Aufblühen der Städte machte eine Bautätigkeit notwendig, wie sie vorher in Deutschland unbekannt war und wie sie nur durch gewaltige Hypothekkapitalien ermöglicht wurde. Milliarden mussten zu diesem Zwecke besonders von den Hypothekenbanken und den Versicherungsinstituten bereitgestellt werden. Die Gemeinden selbst konnten ihre ungeahnte Entwicklung nur unter überaus starker Inanspruchnahme des Kredits nehmen. Unter diesen Umständen kann es nicht überraschen, wenn der Staat dem Sparer etwas mehr bieten muss, als er es eine Zeitlang zu tun beliebte. Die mehrfachen Konvertierungen, die wiederholten grossen Verluste an Staatsschuldverschreibungen haben weite Kreise, die früher Staatspapiere bevorzugten, anderen Anlagewerten zugeführt, eine Entwicklung, die naturgemäss nur mühsam wieder rückgängig zu machen ist. Wenn ausserdem

¹⁾ Hiervon 254 418 900 infolge Uebnahme der Pfalzbahnen.

von Staatsmännern selbst Pläne erörtert werden, wie der Zwang auf Versicherungsunternehmungen, einen Teil ihrer Kapitalien in Staatspapieren anzulegen, Pläne, die nur bei einem wirklichen Notstand gerechtfertigt wären, so trägt das sicher nicht dazu bei, das noch schwankende Vertrauen in die Güte der Staatspapiere zu festigen.

Zurückhaltung in der Schuldenaufnahme und Rückkehr zum Prinzip planmässiger Tilgung dürften am wirksamsten zur Bekämpfung eines weiteren Kursrückganges beitragen. Was besonders die Tilgung anlangt, so ist der Einwand, dass sie nur durch Aufnahme neuer Schulden ermöglicht werde, für schlechte Jahre allerdings zutreffend, aber für gute gewährleistet sie doch, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zur Schuldenherabsetzung und nicht für sogenannte populäre, dabei oft recht unfruchtbare Ausgaben verwendet werden.

Die letzten Ausführungen haben gezeigt, dass die Gründe für die Entwicklung des bayerischen Staatsschuldenwesens nicht in Bayern allein zu suchen sind. Soweit Massnahmen zur Besserung getroffen werden können, sind es Sparsamkeit und Schuldentilgung in Bayern selbst und Einwirkung auf das Reich im gleichen Sinne. Sache der Staatsaufsicht wäre es, gleichzeitig die Gemeinden zu einer grösseren Zurückhaltung in der Schuldenaufnahme anzuhalten. Dieses Programm wäre vielleicht für den Augenblick wenig volkstümlich, würde aber einer Regierung sicher die verdiente Anerkennung in späteren Jahren bringen, wenn sich erst die Früchte der Massnahmen zeigen.

Verrechnungsscheck oder Crossing?

Von Kommerzienrat Max Richter, Berlin.

In einem Aufsatz im 70. Bande der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht behandelt Herr Rechtsanwalt Dr. James Breit den Verrechnungsscheck. Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass das englische Crossing den Vorzug verdiene, und dass der deutsche Verrechnungsscheck seinen Zweck nicht erfülle.

Diese Schlussfolgerungen des Verfassers beruhen zum Teil darauf, dass er, abgesehen von der Abrechnung in einer Abrechnungsstelle, im Sinne des Scheckgesetzes „Verrechnung“ und „Gutschrift“ für absolut gleichbedeutend erachtet. Dies ist zweifellos nicht der Fall, denn sonst hätte das Scheckgesetz in § 14 es vermieden, das in der Gesetzgebung sonst nirgends vorkommende Wort „Verrechnung“ zu wählen, und hätte dem § 14 eine Fassung mit dem Wort „Gutschrift“ zuteil werden lassen. Das Wort „Verrechnung“ deutet darauf hin, dass zwischen dem Scheckinhaber und dem Bezogenen ein Vertrag erst geschlossen werden muss, durch den an Stelle der Zahlung ein Zahlungssurrogat zu schaffen ist.

Zuzugeben ist ohne weiteres, dass „Verrechnung“ ein Vorgang sein muss, durch welchen der Scheckinhaber wirtschaftlich in den Genuss der Schecksumme gelangt, und dass bei diesem Vorgang in der bankmässigen Zahlungsorganisation — da Barzahlung ausgeschlossen ist — nur die Gutschrift auf ein Konto in Betracht kommen kann. Es fragt sich nur, bei wem dies Konto geführt werden muss. In dem Artikel wird ausführlich nachgewiesen, dass die Beantwortung dieser Frage, falls Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bezogenen auftauchen, von grösster wirtschaftlicher Wichtigkeit ist. Obgleich in dem Gesetz keinerlei Bestimmung getroffen ist und wirtschaftlich die unbedingte Notwendigkeit vorliegt, dem Scheckinhaber das Recht der Zustimmung zu der gewählten Verrechnungsstelle zuzu-

weisen, vertritt der Verfasser die Ansicht, dass der Bezogene das Recht habe, zu verlangen, dass das Verrechnungskonto bei ihm geführt werden müsse.

Zur Unterstützung dieser Ansicht werden u. a. zwei Belege herangezogen, die aber bei näherer Betrachtung vollständig versagen.

Zunächst der Satz des § 13 Abs. 2 des vorläufigen Gesetzentwurfes:

Der Bezogene, welcher im Falle des § 12 den Scheck zur Verrechnung in Empfang nimmt, haftet dem Vorleger für die dessen Bestimmung entsprechende alsbaldige Gutschrift des Scheckbetrages.

Wenn hier statt des Wortes „Gutschrift“, das der Verfasser gesperrt druckt, die Worte „für die dessen Bestimmung entsprechende“ unterstrichen werden, so beweist dieser Satz das Gegenteil des vom Verfasser Gewollten.

Noch ungünstiger steht es mit der herangezogenen Aeusserung des Reichstagsabgeordneten Kaempf bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfes:

„Durch den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ kann ich bewirken, dass der Scheck nicht bar zur Auszahlung gelangt, sondern nur zur Gutschrift des Betrages auf dem Bankkonto des Zahlungsempfängers verwendet werden kann.“

Wenn hier statt der Worte „nur zur Gutschrift“, die der Verfasser gesperrt druckt, die Worte „auf dem Bankkonto des Zahlungsempfängers“ unterstrichen werden, wäre sofort ersichtlich, dass Herr Kaempf damals weit davon entfernt war, auf dem Standpunkt zu stehen, der Bezogene könne verlangen, dass das Verrechnungskonto bei ihm zu führen sei.

Der Unterschied zwischen dem Verrechnungsscheck und dem Crossing liegt in Wirklichkeit darin, dass beim letzteren der Bezogene bar sofort zahlen muss, wenn der Präsentant ein Bankier ist, während beim Verrechnungsscheck der Bezogene behufs Schaffung der Möglichkeit einer Barzahlung dem Präsentanten zunächst ein Konto eröffnen und dann die Barzahlung zu Lasten dieses Kontos leisten muss. Man darf doch wohl annehmen, dass diese Umständlichkeit ein grösserer Schutz bei etwaigem Missbrauch ist als der, den der Crossed-Scheck genießt.

Der Uebergang vom Verrechnungsscheck zum Crossing würde meiner Ansicht nach für uns einen Rückschritt bedeuten und die Bankwelt vor jetzt vermiedene Schwierigkeiten stellen. Der Bezogene müsste im Augenblick der Vorlegung des Schecks zur Barzahlung sich darüber entscheiden, ob der Präsentant ein Bankier ist oder nicht. Bei unseren deutschen Verhältnissen bereitet die Beantwortung dieser Frage bekanntlich häufig kaum zu überwindende Schwierigkeiten, und diese Last würde dem Scheckverkehr tagaus tagein auferlegt werden. Die Fälle, in denen dem Bezogenen kein Vertrauen geschenkt werden kann, sind, wie auch der Artikel ausführt, höchst selten und würden keine Schwierigkeiten bieten, wenn der Bezogene zur Vornahme der Verrechnung nur eine solche Stelle bestimmen kann, mit welcher der Scheckinhaber einverstanden ist.

Auf einige Ausführungen des Artikels, welche der Praktiker weder mit dem Verkehr selbst, noch mit den Auffassungen des letzteren in Uebereinstimmung finden kann, soll hier nicht näher eingegangen werden. Nur folgendes sei bemerkt:

Es ist ausgeschlossen, dass eine Bank, wie in dem Artikel gesagt wird, einem „ihr ganz unbekanntem Präsentanten eines Verrechnungsschecks ein Konto eröffnet, ihm den Scheckbetrag gutschreibt und gleichzeitig

das Guthaben auszahlt“. So etwas kommt in der Praxis nicht vor. Dementsprechend wird sich ein Sachverständiger, der dies bezeugt oder bestätigt, dass ein solches Verfahren „durchaus üblich“ ist, nicht finden. Wohl kommt es vor, dass der Bezogene einen ihm von einem bekannten Präsentanten vorgelegten Verrechnungsscheck in obiger Weise einlöst; auch kommt es vor, dass der dem Bezogenen bekannte Präsentant dem Verrechnungsscheck einen Verpflichtungsschein beigibt, laut welchem er für alle Nachteile aus der Bareinlösung einsteht.

Der Gedanke des Verfassers (Seite 119), dass „die Scheckaussteller die Ausschreibung von Verrechnungsschecks aufgeben und statt dessen einfache Barzahlungsschecks ausstellen“, würde aus dem Grunde zu keinem Resultat führen, weil jeder spätere Scheckinhaber einen Barzahlungsscheck in einen Verrechnungsscheck umändern kann.

Die „Einschreibeklausel“.

Von Prof. Dr. Hans Reichel, Zürich.

Nicht selten wird von den Parteien eines Vertrages vereinbart, daß eine bestimmte einseitige Erklärung eines Vertragsteils nur dann rechtswirksam sein solle, wenn sie „mittels eingeschriebenen Briefes“ erfolgt. Beispiele solcher einseitigen Erklärungen sind: Mahnung, Abruf, Widerruf, Rücktritt, Austritt, Aufrechnung; der wichtigste Fall aber ist die Kündigung. In einer solchen Abmachung („Einschreibeklausel“) liegt zweierlei:

1. Die Vereinbarung der Briefform, d. h. Schriftform. Dies hat die Wirkung, dass eine bloss mündliche oder eine zwar schriftliche, aber nicht eigenhändig unterschriebene Erklärung im Zweifel unwirksam ist (§ 125 BGB.). Doch gilt dies nur, sofern nicht in der Entgegennahme der mangelhaften Erklärung und in der Art, in der diese Entgegennahme erfolgt, ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform, m. a. W. ein das Erfordernis derselben aufhebender Vertrag zu erblicken ist (§ 305 BGB.). Vgl. Reichel im Archiv f. zivilist. Prax., Bd. 104 S. 19; Reichsg. im Recht 1911 n. 284.

2. Die Vereinbarung eines bestimmten Modus der Uebermittlung der formgerechten Erklärung. Welche Bedeutung dieser Abrede zukommt und welche Wirkung es hat, wenn dieser Modus nicht innegehalten ist, beispielsweise also das die Erklärung enthaltende Schriftstück persönlich überreicht, evt. durch Dienstboten, Geschäftsboten, Packträger oder als einfacher Brief durch die Post zugesandt wird, darüber schweigt das Gesetz. § 125 BGB. ist auch nur analog nicht anwendbar; denn was dort über die Form der Abgabe der Erklärung gesagt ist, lässt sich durchaus nicht ohne weiteres auf die Form der Uebermittlung derselben übertragen. Allein entscheidend ist somit das, was sich im Wege der Auslegung nach Treu und Glauben und mit Berücksichtigung der Verkehrssitte aus der diesbezüglichen Abmachung der Parteien als ihr mutmasslicher übereinstimmender Wille ergibt. Hiernach ist folgendes zu erwägen:

Ein Grund, die bezeichnete Abrede ohne weiteres für nichtig zu erklären, besteht nicht. Denn sowenig es anstössig ist, wenn die Parteien für eine bestimmte Erklärung die Schriftform oder gar die Beurkundungsform einander vorschreiben, ebensowenig bedenklich erscheint es, wenn sie sich darüber verständigen, dass die Erklärung in bestimmter förmlicher Weise übermittelt werden soll. Hat doch an der Förmlichkeit des Einschreibens der Erklärende selbst ein gewisses eigenes Interesse, insofern er im Einschreibfall einen urkundlichen Beweis für die Absendung des Briefes in Händen hat (Posteinlieferungsschein!). Allein mit dieser theoretischen Gültigkeit der „Einschreibeklausel“ ist noch

nichts Wesentliches gewonnen. Entscheidend vielmehr ist die Beantwortung der Frage, welche Wirkung einer Erklärung zukommt, die trotz der gültigen Abmachung nicht durch Einschreibebrief, sondern in anderer Weise übermittelt wird. Die Antwort auf diese Frage aber ergibt sich aus dem Zwecke der Einschreibeklausel, d. h. letztlich aus dem Zwecke des Einschreibens von Postsendungen. Der Zweck des Einschreibens ist bekanntlich ein mehrfacher:

- a) besonders sorgfältige postalische Behandlung, also besondere Sicherheit gegen Verlust der Sendung;
- b) Pauschalschadensersatz im Falle des Verlustes;
- c) persönliche Behändigung an den Adressaten selbst oder seinen postordnungsmässigen Vertreter;
- d) Quittung des Empfängers oder seines Vertreters.

Die Einschreibeklausel wird hiernach vereinbart zu dem Zwecke, damit diese 4 Wirkungen — oder wenigstens eine derselben — herbeigeführt werden. Hierzu ist indes eines zu bemerken. Die Klausel legt dem Erklärenden die Last auf, seine Erklärungen eingeschrieben zu übersenden. Es liegt in der Natur der Dinge, dass diese Last ihm als vertragsmässige nur im Interesse des Vertragsgegners aufgelegt sein kann. Denn seine eigenen Interessen zu wahren, bleibt seinem freien Belieben überlassen. Danach kommen als Zweck der Einschreibeklausel ausschliesslich solche Wirkungen des Einschreibens in Frage, die nur oder doch auch im Interesse des Adressaten liegen.

Die Wirkungen unter a, b, d nun liegen ausschliesslich im Interesse des Absenders; nur die Wirkung unter c dagegen liegt zugleich im Interesse des Adressaten. Einschreibebriefe werden nicht kurzerhand in den Briefkasten gesteckt oder einem beliebigen Hausgenossen übergeben, sondern dem Adressaten selbst oder seinem postordnungsmässigen Vertreter persönlich gegen Quittung behändigt. Es ist also ausgeschlossen, dass sie unbemerkt im Kasten schimmeln oder von lässiger Hand dem Adressaten vorenthalten werden, gleichwohl aber gemäss § 130 BGB. als dem Adressaten zugegangen gelten und alle bürgerlich-rechtlichen Wirkungen ihm gegenüber auslösen.

Berücksichtigen wir dies, so ergibt sich folgendes: An der Einschreibeklausel hat der Erklärungsgegner nur insoweit ein beachtliches Interesse, als sie es verhindert, dass eine Erklärung als ihm zugegangen gilt, ohne doch ihm oder seinem Vertreter persönlich behändigt zu sein. Jedes Interesse des Erklärungsgegners an der Einschreibung erlischt mithin in dem Momente und unter der Voraussetzung, dass das die Erklärung enthaltende Schriftstück, gleichviel ob eingeschrieben oder nicht, ihm oder seinem Vertreter wirklich behändigt ist. Versteift er sich also trotzdem fernerhin auf die Klausel, so „schikaniert“ er und verstösst gegen Treu und Glauben.

Damit ist das entscheidende Prinzip gewonnen. Die uneingeschriebene übermittelte Erklärung ist trotz der Einschreibeklausel voll rechtswirksam, wenn sie nur eigenhändig vollzogen und überdies dem Erklärungsgegner oder dessen empfangsberechtigten Vertreter persönlich zu Händen gekommen ist.

Die Einschreibeklausel darf, wie man sieht, in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Ihre Nichteinhaltung steht der Nichteinhaltung der vertragsmässigen Erklärungsform bei weitem nicht gleich (vgl. § 125 BGB.). Immerhin aber schüttet das Kind mit dem Bade aus, wer sie jeder Erheblichkeit entkleidet. Ihre zivilrechtliche Bedeutung besteht vielmehr in einer beachtenswerten Modifikation des § 130 BGB. Nach § 130 BGB. genügt das bloße „Zugehen“ des Schriftstückes; es genügt also, daß das Schriftstück in irgend einer Weise in den Bereich der Kenntnisnahmemöglichkeit gelangt ist. Zufolge der Einschreibeklausel hingegen gilt die Erklärung nur und erst dann als abgegeben, wenn das sie enthaltende, eigenhändig vollzogene Schriftstück dem Adressaten selbst oder seinem Vertreter persönlich behändigt worden ist, sei dies nun vom Postboten selbst oder von demjenigen, an den der Postbote oder sonstige Ueberbringer es ausgehändigt hat.

Gegen die Richtigkeit des Vorstehenden möchte

man folgendes ins Feld führen. Der Einschreibeklausel liegt zuweilen wohl kein anderes Motiv zugrunde als der Wunsch des Erklärungsgegners, dem Erklärungslustigen die Abgabe der Erklärung möglichst zu verlei den oder doch zu erschweren. Die Sache liegt hier ähnlich, als wenn beispielsweise einem Vertragsteile die vorzeitige Kündigung nur gegen Erlegung eines Reugeldes freigestellt wird. Ist im Einzelfall mit der „Einschreibeklausel“ offenbar nur dieser Zweck verfolgt, so möchte man zu der Auslegung versucht sein, dass eine Erklärung, die uneingeschrieben erfolgt, hier nichtig sein soll. Indes diese Auffassung ist schwer bedenklich und verstößt grüßlich gegen Treu und Glauben. Liefere sie doch auf eine bloße Schikanierung des Erklärenden hinaus. Für eine Auslegung, die solchen Zwecken Vorschub leistet, ist der Richter der Gegenwart nicht mehr zu haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Scheckwesen.

Zu §§ 10, 11 ScheckG., 354 HGB.

Uebersendet eine Bank die Valuta eines auf sie gezogenen Schecks auf Verlangen des Inhabers per Post nach ausserhalb, so ist sie berechtigt, hierfür eine angemessene Provision von der Schecksumme in Abzug zu bringen.

Urteil des OLG. Hamburg, 6. Ziv.-Sen. vom 30. September 1911. — Bf. VI. 137. 11.

Klägerin hatte von einem Kunden an Zahlungsstatt einen Scheck auf die Beklagte erhalten und sandte am 30. Oktober 1910 den Scheck der Beklagten ein mit dem Ersuchen, den Wert per Post zu überweisen. Beklagte tat solches, brachte aber von dem Betrage ausser 60 Pf. Porto 55 Pf. Provision in Abzug. Klägerin bestreitet der Beklagten das Recht, Provision für die Uebermittlung des Geldes zu fordern aus folgenden Gründen:

Wenn die Beklagte verpflichtet gewesen sei den Scheck einzulösen, so sei sie auch verpflichtet, das Geld zu übersenden. Provision für eine so geringe Mühewaltung zu fordern sei unberechtigt. Beklagte behauptet, solches sei üblich. Das sei unrichtig, auch könne die Handelsüblichkeit nicht geltend gemacht werden, solange aus derselben sich ein Handelsgebrauch nicht entwickelt habe. Wenn die Beklagte aber Ansprüche zu haben vermeine, so müsse sie sich an den Aussteller des Schecks halten, mit dem sie in Vertragsbeziehungen stehe. Die Vergütung für ihre Mühewaltung ziehe sie aber aus den Zinsen des Guthabens. Das Verhalten der Beklagten mache die wirtschaftlichen Vorteile des Scheckverkehrs illusorisch. Der auswärtige Gläubiger werde sich weigern, Schecks in Zahlung zu nehmen, wenn ihm vom Bankier dergleichen Abzüge gemacht würden. Klägerin verlange in eigenem Namen und cessionaris nomine des Scheckausstellers Erstattung der 55 Pfennig.

Beklagte beantragte Klageabweisung. Soweit die Klage darauf gegründet sei, dass 55 Pfennig auf den Scheckbetrag nicht der Klägerin bezahlt seien, sei dieselbe un schlüssig. Der Scheckinhaber habe kein Recht, Zahlung zu verlangen, der Bezogene sei nicht Schuldner, sondern Zahlungsorgan. Das ergebe der § 10 des Scheckgesetzes und dessen Begründung, wie auch die Kommentatoren hierüber einig seien. Soweit die Klage auf das zedirierte Recht gestützt sei, sei dieselbe unbegründet, denn die Provision werde mit Recht in Ansatz gebracht. Das Guthaben des Bankkunden sei ein depositum irregulare, der Verwahrer des Geldes habe demnach keine Uebersendungspflicht wie bei Geldschulden (§§ 700 Abs. 1, 697 BGB.). Für den Scheckverkehr sei das gleiche durch § 11 des Scheckgesetzes noch ausdrücklich ausgesprochen. Hätte nun Klägerin das Geld an der Bankasse verlangt, wäre ihr dasselbe provisionsfrei ausgezahlt. Die Uebersendung sei aber eine Mehrleistung der Beklagten, für die sie noch als Bankier nach § 354 HGB. Vergütung fordern könne. Die Leistung sei keine sehr grosse, dem entspreche auch die geringe Vergütung von $\frac{1}{2}$ pro Mille. Die Angemessenheit derselben ergebe sich auch daraus, dass bei der vorgenommenen Versendung durch Geldbrief Porto und Provision zusammen etwas billiger sei als das

Porto bei Uebersendung durch Postanweisung. Die Versendung durch Geldbrief erfordere nun nicht nur die Mühe des Packens und Siegelns, es müsste auch ein zweiter Angestellter zur Sicherung des Nachweises der Versendung zugegen sein. Im Einzelfalle möge die Arbeit gering sein, es seien aber täglich zahlreiche Sendungen abzufertigen, wofür ganz erhebliche Arbeitsleistung aufzuwenden sei. Es habe sich aber auch ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht, zum mindesten ein Handelsgebrauch dahin gebildet, dass mindestens $\frac{1}{2}$ pro Mille Provision berechnet werde. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Berlin, die Stempelvereinigung in Berlin, der sämtliche Berliner Grossbanken angehörten, und der Verein zur Förderung der Interessen der Frankfurter Börse in Frankfurt a. M. würden das bestätigen. Die Vereinigung der Berliner Bankiers habe die Berechnung solcher Provision für alle Berliner Banken beschlossen und durchgeführt. Die bei dem Centralverbande bestehende Scheckvereinigung hätte eine vertragliche Verpflichtung ihrer Mitglieder herbeigeführt, dass die Mitglieder den Betrag der auf sie selbst gezogenen Schecks provisionsfrei vergüten, soweit nur eine Ueberweisung über Reichsbankgirokonto erfolge. Die Firmen ständen hiernach auf dem Standpunkte, dass ohne Vereinbarung eine Provision sogar auch unter Banken und bei Ueberweisung durch die Reichsbank zulässig sei, dass aber stets Provision bei Uebersendung der Valuta durch die Post gefordert werden könne. Auch die Literatur sei der gleichen Ansicht, soweit sie die Frage der Provision berühre — so Lessing, Scheckgesetz 1908 S. 66; Buff, Scheckgesetz 1908 S. 43. Der von dem Gegner herangezogene volkswirtschaftliche Gesichtspunkt scheidet aus. Das Scheckgesetz wolle die Barzahlung, den Geldtransport vermeiden. Gerade diese Vorteile würden aufgehoben, wenn dennoch der Transport und Barzahlung verlangt werde.

Von der dritten Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg wurde die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

1. Wie die Klage rechtlich zu konstruieren ist, mag zweifelhaft sein. Tatsächlich hat die Beklagte 55 Pfennig auf den Scheck nicht ausgezahlt, weil sie 55 Pfennig Provision für Uebersendung des Geldes beansprucht. Eine Aufrechnung gegen die Forderung des Scheckinhabers hat die Beklagte nicht vorgenommen. Sie konnte solche nicht vornehmen, weil, wie gar nicht bezweifelt werden kann, der Scheckinhaber keine Forderung aus dem Scheck gegen die Bank hat, es also an zwei einander gegenüberstehenden Forderungen fehlt. Zu erwägen wäre, ob die Klage nicht aus dem von der Klägerin allerdings nicht hervorgehobenen rechtlichem Gesichtspunkte zu begründen ist, dass die Beklagte den Auftrag der Klägerin, ihr den Barerlös aus dem Scheck zu senden, übernommen hat, und dass sie, anstatt den Barerlös auftragsgemäss zuzusenden einen Teil des Erlöses zu ihrer Befriedigung behalten hat. Die Begründung der Klage auf einen Dienst- oder Werkvertrag wird dem Standpunkte der Parteien wohl am gerechtesten, denn die Klägerin hat solchen Auftrag erteilt, und die Beklagte berechnet die Provision gerade als Vergütung für die Ausführung der Dienstleistung.

Ob sich die Klage auf diese Weise stützen lässt, oder ob zu ihrer Begründung eine Zession des Konteninhabers der Bank erforderlich oder genügend ist, kann aber hier dahin stehen. Die Klage ist in jedem Falle abzuweisen, weil der beklagtische Provisionsanspruch berechtigt erscheint. Die Berechtigung desselben ergibt sich ohne weiteres aus dem § 11 des Scheckgesetzes in Verbindung mit § 354 HGB.

Nach § 11 des Scheckgesetzes sind Schecks dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen. Der Bezogene ist nur verpflichtet, gegen den Scheck in seinem Geschäftslokale — der Bankier also an der Kasse —, in Ermangelung eines Geschäftslokals in der Wohnung zu zahlen (§ 16 Abs. 2 des Scheckgesetzes, Art. 91 der Wechselordnung). Die Klägerin hat aber den Scheck übersandt und die Beklagte beauftragt, ihr das Geld einzusenden. Sie hat also eine besondere Dienstleistung von der Beklagten gefordert und zwar eine Dienstleistung der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Bankier. Für solche Dienstleistung kann die Beklagte nach § 354 HGB. Provision fordern. Wenn Klägerin dagegen behauptet, dass die vorliegende Dienstleistung zu gering sei, um eine Vergütung zu rechtfertigen, dass dieselbe auch nicht oder daher nicht verkehrsblich sei, so geht diese Argumentation fehl.

Zunächst erfordert die Uebersendung von Geld, wie die Beklagte mit Recht ausführt, Aufwendungen und Mühewaltung des Bankiers. Es ist daher nicht allein die tatsächliche Mühe des Verpackens und Versendens, bei der immer zwei Personen tätig werden, zu berücksichtigen, die Arbeit ist auch mit Risiko für den Bankier verbunden. Speziell ist hervorzuheben, dass sie für das Hantieren mit barem Geld besondere Vorsicht in der Auswahl ihrer Gehilfen nach jeder Richtung aufwenden muss. Es ist wohl auch, wie der beklagte Anwalt hervorhob, ein geringes Risiko eines Anschlages gegen die Boten oder eines Unfalles bei der Besorgung der Geldbriefe auf die Post vorhanden. Grösser ist die Verantwortung des Bankiers für Fehler und Nachlässigkeiten der Angestellten, ganz abgesehen von Veruntreuungen, und gerade die Zuverlässigkeit des Bankiers und seiner Angestellten nimmt derjenige in Anspruch, der einen Scheck übersendet, damit ihm der Wert überschickt werde.

Weshalb der Bankier für Aufwendungen, Arbeit und Risiko keine Vergütung verlangen sollte, ist nicht einzusehen. Dies um so weniger, als Dienstleistungen im Geldverkehr eines der typischen Bankiergeschäfte sind. Die Bemühungen im einzelnen mögen gering sein. In ihrer Gesamtheit und konstanten Wiederholung sind sie erheblich und zudem eine wichtige Einnahmequelle. Klägerin meint, dass der Bankier im Scheckverkehr seine Vergütung aus den Zinsen von dem Guthaben der Kunden erhalte. Die Unrichtigkeit dieser Ausführung liegt auf der Hand. Hat die Beklagte, was sie nicht unbedingt zugibt, Zinsvorteile, so hat sie dieselben als Vergütung für die Arbeit, die sie ihren Kunden im Scheckverkehr leistet, nicht aber für eine Arbeit, die sie für einen Dritten ausserhalb des Scheckverkehrs durch Besorgung einer Geldsendung ausführt.

Auch die Rechtsausführungen, die Klägerin im Anschluss an ein Urteil des Amtsgerichts in Wiesbaden macht, gehen fehl. Zunächst liegt der dort behandelte Fall nicht ganz gleich, insofern es sich dort um eine Ueberweisung auf Postscheckkonto handelt. Davon abgesehen geht dieses Urteil, soweit erkennbar, davon aus, dass dem Inhaber des Schecks nach § 783 BGB. ein Anspruch auf Auszahlung zustehe, und die in irgendeiner Weise vorgenommene Ueberweisung des Geldes zur Erfüllung dieses Anspruches diene. Der Ausgangspunkt ist falsch, wie ein Blick auf § 783 BGB. und das Scheckgesetz zeigt. Es ist bereits gesagt, dass die Ueberweisung einen besonderen Dienst kraft besonderen Auftrages darstellt, den der Bankier ablehnen kann und ablehnen würde, wenn er nicht honoriert wird. Die Beklagte hat nicht nötig, sich auf die Verkehrsüblichkeit zu berufen, wenn sämtliche Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen ihr ein gesetzlicher Anspruch gegeben ist. Selbst wenn bisher tatsächlich die Banken eine Provision nicht verlangt haben sollten, würden sie nicht gehindert sein, solche zu jeder Zeit zu fordern, weil sie gesetzlich das Recht dazu haben. Die Klägerin scheint auf dem Standpunkte zu stehen, dass Beklagte einen Handelsgebrauch nachweisen müsse, der die Einziehung der Provision rechtfertige. Das ist unrichtig. Die Klägerin müsste aber beweisen, dass trotz des § 354 HGB. das Verlangen solcher Provision nicht verkehrsüblich oder handelsgebräuchlich sei. Sie bestreitet an sich die Beschlüsse der Vereinigung der Berliner Banken und des Centralverbandes nicht, nennt dieselben nur einen Abusus. Von einem Abusus kann nach dem Ausgeführten keine Rede sein. Die Beschlüsse zeigen, dass jedenfalls grosse und massgebende Bankkreise durchaus auf dem Boden stehen, dass ihnen der Provisionsanspruch zusteht. Die Klägerin ihrerseits hat nicht eine einzige Tatsache behauptet, aus der man auf einen Handelsbrauch schliessen könnte, der die Berechnung einer Provision verbietet. Die allgemeine Bezugnahme auf Sachverständige, dass die Provisionsberechnung nicht üblich sei, ist unbeachtlich. Würde der eine oder andere Sachverständige solche Meinung aussprechen, so wäre damit gar nichts erwiesen. Die Meinung wäre irrig, ihr würde entgegenstehen, dass ein die Provisionsforderung ausschliessender Handelsbrauch sich nur bilden könnte, wenn, um den Ausdruck der Klägerin zu gebrauchen, „die Aussenstehenden“ mit Recht erwarten könnten, dass ihnen keine Provision berechnet werde. Das aber können sie, wie ausgeführt, nicht. Wenn Klägerin meint, sich in dieser Hinsicht auf die Erschwerung des Scheckverkehrs durch Berechnung der Provision berufen zu

können, so genügt es, dem entgegenzuhalten, dass dasjenige, was durch den Scheckverkehr und das Scheckgesetz wirtschaftlich erreicht werden soll, nämlich die Vermeidung der Barzahlung und des Geldtransportes im konkreten Falle, durch das Verhalten des Beklagten, nicht aber das der Klägerin erreicht wird.

Vom Oberlandesgericht Hamburg wurde die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Das Landgericht hat mit Recht den Anspruch der Klägerin für unbegründet erklärt:

Diese hat mit ihrem Ersuchen um Ueberweisung des Geldes von Hamburg nach Magdeburg die Dienste der Beklagten als Bankier in Anspruch genommen, so dass damit ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 675 BGB.) zwischen den Parteien zustande gekommen war.

Für diese Dienstleistung durfte sich die Beklagte aber eine Provision berechnen, und zwar auch ohne Verabredung (§ 354 HGB.), es sei denn, dass etwas anderes aus den besonderen Umständen des Falles zu folgern sein sollte, insofern es sich hier um die Einlösung eines Schecks gehandelt hat, oder dass ein Dienst, wie der hier fragliche, von der Beklagten in Anspruch genommene, nach der Verkehrssitte überhaupt nicht vergütet zu werden pflegt. Beides behauptet die Klägerin aber zu Unrecht.

Andere Rechtsbeziehungen als die aus dem Werkvertrage waren zwischen den Parteien, die auch nicht etwa sonst bereits in geschäftlichen Beziehungen zueinander gestanden hatten, auf Grund der Tatsache, dass die Klägerin in den Besitz des Schecks gelangt war und ihn der Beklagten zur Einlösung vorlegte, überhaupt nicht entstanden. Nach dem Scheckgesetze kam die Beklagte für die Klägerin überhaupt nur als Zahlungsorgan des betreffenden Scheckkunden in Betracht, von dem die Klägerin den Scheck erhalten hatte. Die Beklagte hätte den Scheck der Klägerin gegenüber nicht einmal zur Zahlung „annehmen“ können. Ein etwa auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk hätte nach § 10 des Scheckgesetzes als nicht geschrieben zu gelten. Bei Nichteinlösung hätte die Klägerin sich daher hier nur an den Aussteller des Schecks halten können, von dem sie ihn erhalten hatte.

Auch aus dem angeblichen Rechte dieses Ausstellers kann die Klägerin aber die 55 Pf. nicht nachverlangen. Der zwischen dem Aussteller und der Bank abgeschlossene Scheckvertrag berechtigt, wenn nicht Abweichendes besonders vereinbart ist — was die Klägerin hier selbst nicht behauptet —, den Scheckkunden nur dazu, die Einlösung von Schecks, die er im Laufe der Geschäftsverbindung mit seiner Bank auf diese ausstellt, gemäss den §§ 5 und 16 des Scheckgesetzes an dem gesetzlich geregelten „Zahlungsorte“ zu verlangen; und dieser war danach hier in Hamburg, wo also der Scheck im Geschäftslokale der Beklagten zur Zahlung vorzulegen war.

Nach § 16 des Scheckgesetzes Abs. 2 finden auf die Vorlegung des Schecks und den Protest die Vorschriften der Artikel 87, 88, 90 und 91 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Soweit das Scheckgesetz ferner keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen für den Scheckverkehr die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anweisung in Betracht (Kommentar der RG.-Räte I S. 601 unter 3) und ist für die Barunterlage des Scheckkunden der § 700 BGB. über den besonderen Verwahrungsvertrag massgebend, der solche vertretbare Sachen zum Gegenstand hat, deren Eigentum auf den Verwahrer übergehen soll. Auch danach würden aber die Aussteller des Schecks nicht berechtigt gewesen sein, die Rückgabe an einem anderen Orte, als an dem, wo die Sache aufzubewahren war, hier also in Hamburg (§ 697 BGB.), zu verlangen. Die Bestimmung des § 270 Abs. 1 BGB., wonach der Schuldner Geld im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln hat, kommt danach — wie der Vertreter der Beklagten zutreffend ausführte — hier nicht in Betracht.

Die Klägerin hat danach aber auch nicht recht, wenn sie meint, die Beklagte habe die Provision deshalb nicht berechnen dürfen, weil sie in ihrem Verhältnis zu ihrem Scheckkunden für die betreffende Dienstleistung bereits mit entlohnt sei, und zwar in den Zinsen des Guthabens desselben. Die

Beklagte hatte vielmehr eine dahingehende Verpflichtung auch ihrem Scheckkunden gegenüber nicht mit übernommen. Ueber sandte sie Geld, wie hier, so machte sie damit eine besondere, ihr nicht schon obliegende Leistung.

Mit der Bezugnahme auf die angeblich bestehende Verkehrssitte ist die Klägerin ebensowenig zu hören. Wenn sie insoweit zunächst auf die Geringfügigkeit des Dienstes der Beklagten hingewiesen hat, so ist das ein Umstand, der überhaupt nur für die Frage der Höhe der zu fordernden Provision in Betracht kommen kann. Die Höhe hat die Klägerin aber gar nicht bemängelt. Sodann kann die Klägerin gegenüber dem § 354 HGB. auch nicht von der Beklagten verlangen, wie sie es will, dass diese einen entsprechenden abweichenden Handelsbrauch als bestehend nachweise. Denn die Beklagte hat einen bis auf weiteres schon im Gesetze begründeten Anspruch auf die Provision; und dieser fällt nur dann weg, wenn ein Handelsbrauch entgegenstehen sollte, dessen Nachweis sie von der Klägerin verlangen kann. Klägerin hat dafür nun nichts Erhebliches vorgebracht. Im Gegenteil hat sie nicht bestritten, was die Beklagte ihrerseits noch darüber hat vortragen lassen, dass gerade bedeutende Vertretungen und viele Interessenten des Bankierstandes ihren, der Beklagten, Standpunkt vertreten, die Provision tatsächlich regelmässig berechnen und auch dahin zielende Vereinbarungen untereinander getroffen haben. Es kann im einzelnen dafür auf den Inhalt der schriftlichen Klagebeantwortung Bezug genommen werden.

Zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Deutsche Bankbeamtenverein haben unterm 18. Oktober d. J. eine gemeinsame Eingabe an den Reichstag gerichtet. Die beiden Vereine geben darin zunächst ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass die Verbündeten Regierungen sich in ihrem Entwurf auf einen der Zulassung von Ersatzkassen günstigen Standpunkt gestellt haben, und bekunden dem Reichstag gegenüber die vertrauensvolle Zuversicht, dass auch er sich diesen prinzipiellen Standpunkt aneignet und damit den berechtigten Wünschen aller Glieder des Bankgewerbes auf Aufrechterhaltung ihrer berufsgemeinschaftlichen Versicherungsanstalt, des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) Rechnung tragen werde. In der Eingabe wird ferner der Wunsch nach einer Abänderung des § 368 Abs. 2 der Bundesratsvorlage in der Richtung zum Ausdruck gebracht, dass bei Ersatzkassen, die für mehrere Unternehmungen errichtet sind, solche Firmen, welche bei Verkündung des neuen Gesetzes noch nicht bestanden, für berechtigt erklärt werden, der Kasse innerhalb dreier Monate nach Beginn ihres Gewerbebetriebes beizutreten. Zur Begründung dieses Antrages wird darauf hingewiesen, dass neugegründete Firmen in ihren Betrieb in der Regel Angestellte aufnehmen werden, welche der berufsgemeinschaftlichen Kasse bereits angehörten, und die man nicht ohne Not zwingen sollte, durch ihren Uebertritt in die neue Stellung aus ihrem bestehenden und für sie mit erheblichen Vorteilen verbundenen Versicherungsverhältnis auszuschneiden. — Es ist nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, dass, auch wenn dieser Antrag die Billigung des Reichstages finden sollte, solche Bankfirmen, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits bestanden, dem reichsgesetzlichen Versicherungszwang unterworfen bleiben, sofern sie nicht bereits vor der Ende November oder Anfang Dezember d. J. zu erwartenden Verkündung des neuen Gesetzes ihren Beitritt zum Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vollzogen haben.

Aus der Bankpraxis des Auslandes.

Die englischen Kapitalanlagen im Ausland.

Von Dr. Friedrich Glaser, London.

Die Tatsache der zunehmenden Investierung von Kapital ausserhalb der Grenzen des eigenen Wirtschaftsgebietes seitens der wirtschaftlich vorgeschrittensten Staaten wie insbesondere seitens Englands, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Deutschlands und Frankreichs hat in den letzten Jahren nicht nur unmittelbar interessierte Kreise sondern auch die gesamte öffentliche Meinung in diesen Ländern in zunehmendem Masse beschäftigt. Die verschiedensten Ansichten und Vorschläge sind gegenüber der Tatsache der ununterbrochenen Zunahme der Kapitalauswanderung in diesen Ländern laut geworden, und es vergeht kaum eine Session in ihren Parlamenten, ohne dass die Frage der Bedeutung der Kapitalanlagen im Ausland nicht zum Gegenstande einer mehr oder minder lebhaften Debatte gemacht würde. So war es auch beispielsweise nur begreiflich, dass der zweite Internationale Freihandelskongress, welcher im vergangenen Jahre zu Antwerpen stattfand, die Frage der Kapitalwanderungen zum Gegenstand einer besonderen Diskussion machte. Unwillkürlich hat sich dabei die Erörterung im wesentlichen um die Wechselwirkungen bewegt, welche sich zwischen Kapitalauswanderung und Handelsbilanz in England — als dem Lande mit der am weitesten zurückreichenden wirtschaftlichen Entwicklung — ergeben haben.

Inzwischen wurden einer weiteren Betrachtung der Frage der Kapitalauswanderung in England exaktere Unterlagen geliefert durch den Abschluss der überaus sorgfältigen Berechnungen von George Paish, deren Ergebnisse vor einiger Zeit in dem „Journal of the Royal Statistical Society“ sowie in dem „Statist“ veröffentlicht wurden. George Paish hatte sich in diesen Arbeiten die doppelte Aufgabe gesetzt, einmal die Anhaltspunkte, welche sich für eine Berechnung der englischen Kapitalanlagen im Ausland in den Berichten über die Ergebnisse der Einkommensteuer finden, einer Nachprüfung zu unterziehen, sodann aber die mit Hilfe der Einkommensteuer-Erträge feststellbaren ausländischen Kapitalanlagen zu ergänzen durch eine Feststellung des englischen Kapitals, mit welchem industrielle und kommerzielle Gesellschaften, welche ihren Sitz in England haben, im Auslande arbeiten.

Der jährliche Report of the Commissioners of Inland Revenue gab beispielsweise für das Jahr 1906—1907 folgende Ziffern für das auf dem Wege der Einkommensteuerdeklarationen ermittelte Einkommen aus ausländischen Kapitalanlagen an:

1. Zinsen ausländischer u. kolonial. Staatsanleihen	31 039 083 Lst.l.
2. Zinsen u. Dividenden ausländischer u. kolonialer Gesellschaften, städtische Anleihen usw.	15 568 813 „
3. Ausländische u. koloniale Kupons	13 767 315 „
4. Aus ausländischen Anlagen, die nicht 2 und 3 fallen	6 947 472 „
5. Gewinne engl. Eisenbahngesellschaften im Auslande	12 237 423 „

Auf dem Wege der Einkommensteuererhebung wurden also rund 79,5 Millionen Pfund Sterl. als aus ausländischen Kapitalanlagen herrührendes Einkommen nachgewiesen, während Paish bei einer Nachprüfung zu dem etwas höheren Betrage von 82,7 Millionen Pfund Sterl. gelangte, der sich unmittelbar in dieser Weise feststellen lasse. Der Bericht der Inland Revenue hebt jedoch selber ausdrücklich hervor, dass neben diesem feststellbaren Einkommen aus dem Auslande noch grosse Einkommensbeträge aus dem Auslande herrühren müssen, die in den Steuererklärungen nicht ausdrücklich als ausländischen Ursprungs angegeben sind. Dahin gehören nun vor allem die Gewinne von Konzernen (mit Ausnahme der schon aufgeführten Eisenbahngesellschaften), deren Wirkungskreis im Auslande belegen ist, während sich ihre geschäftliche Leitung in England befindet, also namentlich Bergwerksgesellschaften, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Trambahnen, Tee- und Kaffeeplantagen, Salpeter- und Oelfelder, Land- und Finanzgesellschaften, Banken usw.

Paish hat nun die Bilanzen und Geschäftsberichte dieser Gesellschaften, — über zweitausend im ganzen — einer eingehenden Durchsicht unterworfen. Auf Grund dieser Durchsicht und unter Berücksichtigung der von der Inland Revenue

gegebenen Anhaltspunkte ergab sich dann für das das Jahr 1907—1908 folgende Tabelle der englischen Kapitalanlagen im Ausland:

	(in 1000 Lstrl.)		Summe des Kapitals	Ertrag	Zinsfuß pCt.
	Indien und Kolonien	Ausland			
Staatsanleihen	581 559	167 000	698 559	27 288	3,89
Gemeindeanl.	34 387	24 514	58 901	2 650	4,50
Eisenbahnen	312 291	886 700	1 198 991	52 830	4,26
Banken	33 621	20 480	54 101	7 358	13,60
Brauereien, Brennereien	3 955	18 250	17 205	732	4,20
Kanäle und Docks	100	5 874	5 974	1 174	19,90
Handelsgesellschaften	27 526	50 084	77 610	4 863	6,30
Elektrizitätsges.	6 461	1 225	7 686	321	4,20
Finanz-, Terrain-gesellschaften	126 040	60 987	187 027	6 233	3,30
Gaswerke	3 234	13 185	16 419	1 194	7,30
Bergwerke					
Kohle u. Eisen	8 532	4 424	12 956	505	3,90
Kupfer	10 781	27 744	38 525	5 074	13,20
Diamant. usw.	14 026	620	14 646	4 468	30,50
Gold	144 008	17 170	161 178	14 947	9,30
Silber, Blei, Zink	5 081	5 432	10 513	843	8,00
Zinn	2 334	3 234	5 568	308	5,50
Salpeter	—	10 903	10 903	1 637	15,00
Oel	3 704	10 564	14 268	642	4,50
Gummi	3 104	2 329	5 433	446	8,20
Tee, Kaffee	20 765	634	21 399	1 794	8,40
Telegraphen, Telephone	7 371	26 864	34 235	2 233	6,50
Trambahnen	11 781	23 509	35 289	1 809	5,10
Wasserwerke	1 492	4 860	6 352	438	6,90
Summe	1 312 152	1 381 586	2 693 738	139 791	5,20

Zu dieser Tabelle ist zu bemerken, dass bei ihrer Aufstellung alle Konversionen ausgeschlossen wurden, so dass jede doppelte Einstellung von Anlagen vermieden wurde. Neue Anlagen wurden nach ihrem Emissionspreis eingerechnet, während sonstiges, nicht unmittelbar festzustellendes Kapital durch Kapitalisierung der betreffenden Beträge in den Berichten über die Erträge der Einkommensteuer gewonnen wurde. Anleihen von Staaten, welche Bankrott erklärt hatten oder keine Zinsen zahlten, wurden überhaupt nicht berücksichtigt, während bei internationalen Anleihen selbstverständlich nur der Anteil in Rechnung gezogen wurde, der von englischen Kapitalisten subskribiert worden war. Dem Einwand, dass nichtsdestoweniger zuweilen das Ausland an der einen oder anderen dieser Anlagen durch Vermittelung Londoner Banken beteiligt sein könne, wurde dadurch begegnet, dass ja neben diesen auffindbaren Kapitalanlagen noch private Investitionen englischer Kapitalisten im Auslande existieren, welche überhaupt nicht feststellbar sind, sei es nun dass diese Anlagen in Beteiligung an im Auslande ausgegebenen Anleihen durch Vermittelung ausländischer Bankhäuser bestehen oder dass sie sich aus Depositen bei indischen, kolonialen und ausländischen Banken oder hypothekarischen und anderen Forderungen, Grundbesitz und dergleichen zusammensetzen.

Was dann die Ziffern jener Tabelle im einzelnen anlangt, so ist vor allem bemerkenswert, dass sich die englischen Kapitalanlagen im Auslande zu nahezu gleichen Teilen, nämlich mit 1312 Millionen Lstrl. auf Indien und die Kolonien und mit 1381 Millionen Lstrl. auf das übrige Ausland verteilen. Von der Gesamtsumme von rund 2700 Millionen Lstrl. sind wiederum nahezu 1700 Millionen Lstrl. in Eisenbahnen angelegt, da ja auch ein grosser Teil der staatlichen Anleihen zum Zwecke von Eisenbahnbauten aufgenommen wurde¹⁾. Das gilt nament-

lich von der indischen Staatsschuld, aber auch von süd- und mittelamerikanischen und anderen fremdländischen Anleihen. Hinsichtlich der Kommunalanleihen erstreckt sich die Beteiligung englischen Kapitals hauptsächlich auf süd- und mittelamerikanische Städte, ferner auf verschiedene Städte der Vereinigten Staaten und Japans. Von dem mit englischem Kapital arbeitenden Banken kommen ausserhalb Indiens und der Kolonien vor allem Aegypten, China, Südamerika und Mexiko in Betracht. Bemerkenswert ist ferner das verhältnismässig geringe Einkommen aus Brennereien und Brauereien, in welchen ein beträchtliches Kapital angelegt wurde, während andererseits „Kanäle und Docks“ einen im Verhältnis zu dem investierten Kapital ziemlich hohen Gewinn abwerfen.

Indessen lassen sich derartige Rückschlüsse aus dem Ertrag der investierten Kapitalien auf die Höhe dieser Kapitalien selber immer nur mit einer gewissen Bedingtheit ziehen. Denn mit Ausnahme des in Anleihen investierten Kapitals bedarf es ja für die meisten Kapitalanlagen erst einer ganzen Reihe von Jahren bis sie ihren vollen Ertrag abwerfen. So haben die in den achtziger und neunziger Jahren angelegten Kapitalien erst seit einigen Jahren einen wirklichen Gewinn abgeworfen und das gleiche gilt natürlich wieder von den Anlagen der letzten Jahre. Neben den neuerbauten Eisenbahnlinien kommen hier vor allem die Land- und Finanzgesellschaften in Betracht deren Kapital zu etwa zwei Dritteln in den Kolonien, zu einem Drittel im übrigen Ausland investiert ist. Ferner gehören hierher die Kohlenbergwerke, die zurzeit einen recht geringen Ertrag abwerfen, während gerade in den letzten Jahren hier bedeutende Kapitalien insbesondere in Südafrika, Australien und Indien angelegt wurden. Das gleiche gilt von den übrigen Minenanlagen, aber auch von Oelfeldern, wo es sich um verhältnismässig grosse Anlagen in Russland handelt, ferner von Gummipflanzungen und dergleichen. Endlich muss in Betracht gezogen werden, dass selbstverständlich der Betrag des im Auslande investierten Kapitals sehr häufig nicht dem tatsächlichen Besitz von Kapital im Auslande entspricht. Indessen neigt Paish auf Grund seines Studiums der Bilanzen und Geschäftsberichte der Ansicht zu, dass die guten Anlagen die schlechten weitaus überwiegen und dass ungeachtet aller Verluste dennoch der Wert des Kapitals, welches England im Auslande besitzt, den Betrag des tatsächlich investierten Kapitals ganz bedeutend übersteigt. Die Tatsache, dass für den Ankauf der Suezkanal-Aktien 4 076 565 Lstrl. gezahlt wurden, während sich ihr Wert im Jahre 1909 auf 33 730 000 Lstrl. belief, stellt keine Ausnahme sondern ein Beispiel dieser Entwicklung dar.

Die vorstehende Tabelle gab eine Uebersicht über die Höhe der bis einschliesslich 1907 seitens Englands im Auslande und in seinen Kolonien angelegten Kapitalien und über die Verzinsung derselben. Es ist nun weiter zu verfolgen, welche Neuanlagen seitens Englands in den letzten drei Jahren im Auslande gemacht wurden und wie sich dieselben auf die einzelnen Länder verteilen. Paish hat auch hier seinen Berechnungen die Emissionspreise zugrunde gelegt, Anleihen, welche nur der Rückzahlung früherer Anleihen dienen, wurden nicht berücksichtigt. Darnach zeigen die Neuanlagen Englands im Auslande für die Jahre 1908, 1909 und 1910 (bis 17. Dezember) folgende Beträge in Lstrl.:

	1908	1909	1910
Staatsanleihen			
Indien und Ceylon	4 950 000	8 752 500	7 237 500
Kolonien	14 942 614	24 273 124	13 495 775
Ausland	18 251 925	17 749 880	17 275 856
Summe	38 143 739	50 775 504	38 009 131
Kommunalanleihen			
Indien und Ceylon	985 000	2 048 950	487 500
Kolonien	3 652 905	3 487 159	3 964 200
Ausland	4 485 512	10 234 011	6 809 514
Summe	9 123 417	15 770 120	11 261 214
Uebertrag	47 267 156	76 545 624	49 270 345

(in 1000 Lstrl.)

¹⁾ Das in kolonialen und ausländischen Staatsanleihen und unmittelbar in Eisenbahnen bis einschliesslich 1907 angelegte Kapital und seine Verzinsung zeigt die folgende Aufstellung:

	(in 1000 Lstrl.)		Ertrag	Zinsfuß
	Kapital			
Indische Staatsanleihen	156 369	5 017	3,21 pCt.	
Koloniale „	375 190	13 933	3,71 „	
Ausländische „	167 000	8 388	4,75 „	

	Kapital	Ertrag	Zinsfuß
Indische Eisenbahnen	123 341	4 774	3,87 pCt.
Koloniale „	188 950	7 589	4,00 „
Amerikanische „	600 000	27 000	4,50 „
Sonst. ausländ. „	286 700	13 467	4,70 „

	1908	1909	1910
Uebertrag	47 267 156	76 545 624	49 270 845
Eisenbahngesellschaften			
Indien und Ceylon	6 894 250	3 189 875	3 100 000
Kolonien	14 851 476	19 378 402	10 972 497
Ausland	43 457 446	39 400 633	42 670 148
Summe	65 203 172	61 962 910	56 742 645
Sonstige Anlagen			
Banken	2 822 500	625 000	1 681 039
Brauereien und Brennereien	120 000	—	—
Kanäle und Docks und in- Kommerzielle und in- dustrielle Anl.	—	450 000	182 000
Elektrizitätsgesellsch.	5 808 647	8 368 397	10 437 317
Finanz- und Landges.	1 220 271	2 413 496	3 102 726
Gas und Wasser	8 892 643	4 896 369	13 348 333
Versicherung	1 389 322	1 578 000	102 500
Eisen, Kohle, Stahl	—	—	246 000
Bergwerke	1 027 180	2 444 033	4 396 195
Motorindustrie einschl. Bau von Motoromni- bussen	5 084 376	8 300 688	10 779 659
Salpeter	58 000	595 000	276 149
Oel	215 700	145 500	—
Gummi	795 540	2 428 250	10 508 086
Schiffahrt	810 012	5 774 870	20 963 655
Tee, Kaffee	200 000	1 187 500	—
Telegraphen, Telephone	10 000	40 000	—
Trambahnen	100 000	3 363 000	2 637 500
	3 853 781	10 713 014	4 262 188
Summe	32 407 972	53 323 112	82 923 347
Insgesamt	144 878 300	181 831 646	188 936 337

Auf die verschiedenen Gebiete des englischen Kolonialbesitzes sowie auf die wichtigeren Staaten des Auslandes verteilen sich die Neuanlagen dieser drei Jahre folgendermaßen:

	1908	1909	1910	Summe
Kolonien u. Indien				
Amerika				
Kanada	30 309 558	37 687 464	32 234 158	100 231 180
Ue. engl. Bes.				
Amerika	124 144	567 100	2 167 000	2 858 244
Summe	30 433 702	38 254 564	34 401 158	103 089 424
Australasien	8 892 958	12 014 719	10 180 431	26 088 105
Afrika				
Südafrika	7 837 612	12 431 293	10 020 797	30 289 702
Ue. afrik. Bes.	3 392 992	1 909 003	2 929 525	8 231 420
Summe	11 230 606	14 340 294	12 950 322	38 521 122
Asien				
Indien u. Ceylon	13 469 787	15 884 581	14 720 503	44 074 871
Ue. asiat. Bes.	397 502	4 251 639	10 135 285	14 784 426
Summe	13 867 289	20 136 220	24 855 788	58 859 297
Sonst. engl. Bes.	171 000	250 000	300 000	721 000
Insgesamt	59 595 553	84 995 799	82 687 599	227 278 951

	1908	1909	1910	Summe
Fremde Länder				
Aegypten	1 755 400	796 670	989 300	3 541 370
Argentinien	15 905 706	23 987 070	16 595 020	56 487 796
Bolivien	—	10 000	611 500	621 500
Brasilien	10 945 280	7 497 928	10 988 686	29 431 894
Bulgarien	—	—	3 603 600	3 603 600
Chile	1 379 985	4 158 750	4 684 661	10 223 396
China	5 031 125	740 000	1 610 100	7 381 225
Columbia	906 070	567 480	171 500	1 645 050
Cuba	—	1 226 000	1 916 153	3 142 153
Dänemark	2 343 200	487 500	1 089 000	3 919 700
Deutsch. Reich	—	47 000	202 500	249 500
Deutsch-Afrika	—	60 000	483 500	2 471 450
Holl.-Indien	145 300	1 195 690	6 328 916	7 669 906
Ecuador	—	416 070	300 000	716 070
Griechenland	194 000	—	2 345 834	543 500
Finnland	—	2 328 400	143 050	2 539 834

Uebertrag 38 606 066 43 518 558 52 063 320 134 187 944

	1908	1909	1910	Summe
Uebertrag	38 606 066	43 518 558	52 063 320	134 187 944
Frankreich	424 400	456 667	755 000	1 636 067
Italien	160 000	—	55 000	215 000
Japan	4 880 000	4 230 523	31 950	9 142 473
Mexiko	7 250 528	9 109 694	4 946 139	21 306 363
Niederlande	125 000	534 000	82 500	741 500
Norwegen	155 000	381 150	—	536 150
Oesterreich	—	130 000	2 368 000	2 498 000
Panama	11 000	200 000	130 000	341 000
Paraguay	186 900	182 000	—	368 900
Persien	—	1 200 000	—	1 200 000
Peru	2 037 000	—	2 465 770	4 502 770
Philippinen	1 819 393	—	403 890	2 223 283
Portugal	35 000	80 000	100 000	215 000
Portug.-Afrika	—	5 000	275 000	280 000
Rumänien	—	—	1 202 000	1 202 000
Europ.-Russland	3 810 496	9 672 485	3 936 655	17 419 636
Sibirien	—	—	257 500	257 500
Spanien	297 493	60 000	158 500	515 993
Schweden	2 940 000	881 000	—	3 821 000
Türkei	204 800	2 759 381	1 431 688	4 395 869
Ungarn	—	—	1 950 000	1 950 000
Uruguay	315 000	234 980	315 000	1 198 364
Ver. Staaten	19 949 174	21 778 159	32 237 294	73 964 627
Sonst. Länder	1 742 113	1 422 250	1 083 432	4 247 795
Summe	85 282 743	96 835 847	106 248 738	288 367 332
Kolonien und fremde Länd.				
insgesamt	144 878 300	181 831 646	188 936 337	515 646 283

Nun müssen von den hier angegebenen Beträgen Abzüge gemacht werden, welche der Beteiligung des Auslandes an diesen Emissionen Rechnung tragen. Immerhin schätzt jedoch Paish den Betrag des von England in anderen Ländern während jener drei Jahre investierten Kapitals auf 130 Millionen Lstrl. für 1908, auf 160 Millionen für 1909 und auf 165 Millionen im Jahre 1910, im ganzen also auf etwa 455 Millionen Lstrl. Von der Gesamtsumme von rund 515 Millionen Lstrl. entfallen auch hier wieder bedeutende Beträge nämlich ungefähr 275 Millionen Lstrl., entweder unmittelbar oder in Form von Staatsanleihen auf Eisenbahnanlagen.

Von den Neuemissionen des Jahres 1910 im Gesamtbetrage von 188, 936, 337 Lstrl. entfielen 38 009 131 auf Staatsanleihen, 11 261 214 auf Gemeindegeldanleihen, 56 742 645 auf unmittelbare Anlagen in Eisenbahnen und 82 923 347 Lstrl. auf sonstige Anlagen. Auf die wichtigeren Kolonialgebiete und sonstigen fremden Länder verteilen sich diese Neuinvestitionen folgendermaßen:

	Staats- anleihen	Gemeinde- anleihen	Eisen- bahnen	Sonstige Anleihen
Kolonien u. Indien	20 733 275	4 451 700	14 072 497	43 430 127
davon auf:				
Kanada	3 647 451	3 443 983	10 402 497	14 740 227
Australasien	6 442 074	520 217	570 000	2 648 140
Südafrika	—	—	—	10 020 797
Indien u. Ceylon	7 237 500	487 500	3 100 000	3 895 503
Fremde Länder	17 275 866	6 809 514	42 670 148	39 493 220
davon auf:				
Argentinien	2 425 520	—	11 344 000	2 824 500
Brasilien	4 400 000	1 845 000	2 661 180	2 584 506
Chile	2 574 000	—	2 090 661	20 000
China	1 601 550	—	—	8 550
Griechenland	1 572 120	—	—	773 714
Mexiko	—	178 189	792 000	3 975 950
Peru	—	—	946 770	1 519 000
Philippinen	—	—	353 890	50 000
Oesterreich	—	—	—	2 368 000
Europ. Rußland	—	—	1 135 039	2 801 616
Rumänien	—	760 000	—	442 000
Türkei	—	995 000	298 250	143 438
Ungarn	—	1 910 000	—	40 000
Verein. Staaten	—	421 275	22 737 358	9 078 661

Was dann endlich den gesamten englischen Besitz von Kapitalien anlangt, welche in den englischen Kolonien oder in fremden Ländern investiert sind, so ergeben sich mit Einschluss des Jahres 1910 für die grösseren englischen Kolonien folgende Summen (in Tausend Lstrl.):

	Kanada u. Neufundl.	Austral- asien	Süd- afrika	Indien u. Ce.	Europ. Russland	Türkei	Aegypten	Spanien	China	Japan
Staatsanleihen	74 621	248 440	97 379	178 995	16 033	8 650	13 539	1 855	22 477	35 941
Gemeindeanleihen	17 327	14 646	17 701	3 522	3 076	1 000	505	—	—	6 843
Eisenbahnen	223 740	3 712	9 354	136 519	2 013	6 146	1 916	5 473	—	8 910
Banken	4 180	19 347	4 558	3 400	—	2 000	14 418	—	—	1 299
Kanäle, Docks	—	—	—	—	—	—	3 529	—	—	—
Handels-, In- dustrieges.	—	725	3 065	—	—	75	2 091	180	1 401	32
Elektrizität	—	—	—	—	—	—	—	486	9	—
Finanz-, Land- gesellsch.	—	—	—	—	946	93	5 796	107	1 879	202
Gas, Wasser	—	—	—	—	130	91	1 216	490	373	478
Eisen, Kohle, Stahl	—	—	—	—	2 813	—	—	952	—	—
Bergwerke	—	—	—	—	5 265	223	508	9 076	—	—
Oel	—	—	—	—	8 112	40	14	55	—	—
Telegraphen, Telephone	—	—	—	—	—	—	226	—	—	—
Trambahnen	—	—	—	—	—	28	—	—	320	—
Gummi	—	—	—	—	—	—	—	104	—	—
Summe	372 541	380 050	351 368	365 399	38 388	18 320	43 753	18 808	26 809	53 705

Eine Uebersicht über die sämtlichen Kapitalanlagen Englands in seinen grösseren Kolonialgebieten, den bedeutenderen Ländern des Auslands fremden Ländern und den übrigen Teilen der Welt ergibt dann folgende Ziffern (in Tausend Lstr.):

Kanda und Neufund- land	372 541	Verein. Staaten	688 078
Australien	301 521	Cuba	22 700
Neuseeland	78 529	Philippinen	8 202
Südafrika	351 868	Argentinien	269 808
Westafrika	29 498	Mexiko	87 384
Indien und Ceylon	365 399	Brasilien	94 440
Straits Settlements	22 037	Chile	46 375
Hongkong	3 104	Uruguay	35 255
Britisch-Nordborneo	5 131	Peru	31 986
Uebrig englische Besitzungen	25 024	Sonst. amerikanische Staaten	22 517
		Russland	38 388
		Türkei	18 320
		Aegypten	43 753
		Spanien	18 808
		Italien	11 513
		Frankreich	8 134
		Portugal	7 071
		Deutschland	6 061
		Sonstige europäische Staaten	36 319
		Japan	53 705
		China	26 809
		Sonstige fremde Länder	61 907
Summe	1 654 152	Summe	1 637 681

Summe der sämtlichen englischen Kapitalanlagen in 1000 Lstr. 3 191 836.

Diese Summe von rund 3192 Millionen Lstr. verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Weltteile:

	Lstr.	Proz Anteil
Amerika	1 700 000 000	53
Asien	500 000 000	16
Afrika	455 000 000	14
Australien	387 000 000	12
Europa	150 000 000	5
Summe	3 192 000 000	100

Paish gibt nun in seinen Berechnungen selbst zu, dass eine genaue Statistik der englischen Kapitalanlagen im Ausland unmöglich ist, indem ja eine ganze Reihe, namentlich privater Anlagen, wie Grundbesitz englischer Kapitalisten im Ausland, ferner Hypotheken, Bankdepositen, Zweigniederlassungen und sonstige kaufmännische und industrielle Unternehmungen in fremden Ländern, sich jeder genaueren Berechnung entziehen. Nach Abzug des ausländischen Kapitals, welches entweder in England oder in englischen Unternehmungen im Auslande investiert wurde, möchte Paish den Gesamtbetrag des ausserhalb Englands angelegten englischen Kapitals auf dreieinhalb Milliarden Lstr. schätzen. Es erscheint jedoch beinahe zweifellos, dass diese Schätzung zu

Noch bedeutendere Summen zeigen die verschiedenen Kapitalanlagen Englands in den Vereinigten Staaten, ganz beträchtliche Summen wurden auch in den süd- und mittel-amerikanischen Staaten investiert. In Tausend Lstr. ergeben diese Anlagen in den verschiedenen Staaten folgende Ziffern:

	Vereinigte Staaten	Argen- tinien	Mexiko	Brasi- lien	Chile
Staatsanleihen	—	33 768	6 653	28 938	16 962
Gemeindeanl.	7 896	4 571	1 623	11 283	109
Eisenbahnen	586 227	186 126	54 304	29 961	12 646
Banken	930	1 850	1 576	1 000	1 250
Brauereien, Brennereien	11 505	993	—	—	—
Kanäle, Docks	—	1 941	—	800	—
Kommerzielle u. industr. Anl.	15 715	6 922	1 875	4 403	953
Elektrizität	—	889	937	—	—
Finanz-, Landge- sellsch.	31 437	8 060	7 416	3 542	225
Eisen, Kohle, Stahl	346	—	—	—	—
Gas, Wasser	1 137	3 854	—	639	400
Bergwerke	21 621	832	7 440	1 560	721
Salpeter	—	—	—	—	11 264
Oel	3 575	—	998	—	—
Gummi	—	—	1 683	1 318	—
Tee, Kaffee	—	—	—	1 684	—
Telegraphen, Telephone	4 347	1 390	—	550	220
Trambahnen	2 947	18 612	2 827	8 862	1 625
Motorindustrie	395	—	—	—	—
Insgesamt	688 078	269 808	87 334	94 440	46 375

Verhältnismässig geringere Ziffern zeigen die Kapitalanlagen Englands in den verschiedenen Staaten der alten Welt. Indessen ist gerade hier zu berücksichtigen, dass ein grosser Teil des seitens Englands in diesen Ländern investierten Kapitals sich jeder Feststellung und wohl auch Schätzung entzieht. So ist es beispielsweise eine bekannte Tatsache, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der japanischen innern Staatsschuld sich in englischen Händen befindet, während in der nachfolgenden Uebersicht nur der Betrag englischen Kapitals als in japanischer Staatsanleihe angelegt verzeichnet ist, dessen Zinsen in London, nicht in Japan, ausgezahlt werden und damit der Kontrolle der Inland Revenue Commissioners unterliegen. Es ist selbstverständlich, dass sich dieser Fall nicht allein auf Japan bezieht. Soweit sich dagegen diese Anlagen wirklich feststellen liessen, ergaben sich hier die folgenden Summen (in Tausend Lstr.):

niedrig gegriffen ist. Es sei hier nur beispielsweise an die englischen Versicherungsgesellschaften erinnert, welche ganz bedeutende Summen in europäischen und namentlich auch deutschen Staats- und Gemeindefinanzen investiert haben. Exakte Angaben liegen aber hier jenseits des Möglichen und so mag sich gerade der unverhältnismässig niedrige Anteil, der von der Gesamtsumme der englischen Kapitalanlagen im Ausland auf Europa entfällt, teilweise auch aus den Schwierigkeiten erklären, welche sich gerade hier der statistischen Erfassung der Kapitalanlagen einzelner entgegenstellen. So möchte man fast sagen, dass eine Schätzung, welche den Gesamtbetrag der englischen Kapitalanlagen im Ausland auf weit über vier Milliarden Pfund beziffert, dem wirklichen Betrage derselben wohl weit näherkommt als die obige Schätzung.

Es hat sich bei den vorstehenden Ausführungen nur um eine möglichst exakte Feststellung von Tatsachen gehandelt, unter Vermeidung einer Erörterung der Schlüsse, welche aus diesen Feststellungen gezogen werden könnten. Jedenfalls sei hier betont, dass angesichts der Kompliziertheit des ganzen Problems der Kapitalwanderungen derartige summarische Urteile, wie sie seitens gewisser wirtschaftspolitischer Parteien ausgesprochen werden, gänzlich ins Falsche treffen. Die Behauptungen, die auf dieser Seite aufgestellt werden, sind wortwörtlich dieselben in England wie in Deutschland und gipfeln in der Befürchtung einer Schädigung des heimischen Wirtschaftslebens infolge von Kapitalentziehung. Tatsächlich ist in England, wo sich das ganze Phänomen der Kapitalauswanderung über ein halbes Jahrhundert wenigstens einigermaßen verfolgen lässt, das genaue Gegenteil der Fall gewesen. Kapitalauswanderung und wirtschaftliche Prosperität stehen im korrespondierenden Verhältnis, und für Englands Investitionen in ausländischen Eisenbahnen und die Ausfuhr von Eisenbahnbaumaterial lässt sich dieser Zusammenhang direkt nachweisen. Dieser Umstand allein mag schon zur Genüge zeigen, welche Vorsicht in der Beurteilung eines Problems an Platze ist, welches in Zukunft die öffentliche Meinung in immer steigendem Masse beschäftigen wird.

Börse und Handelshochschule.

Von Paul H. Emden, Berlin.

Im Bank-Archiv vom 15. Februar 1910 schrieb ich, dass im Vorlesungsverzeichnis der Berliner Handelshochschule „die rechtliche Seite der Börsengeschäfte so gut wie keine, ja überhaupt keine Berücksichtigung in dem sonst reichhaltig gehaltenen Stoff gefunden hat... Dieser Mangel ist um so mehr ersichtlich, als doch gerade die Handelshochschule von der Kooperation der Kaufmannschaft unterhalten wird, die ihrerseits wieder — während der von ihr für die Handelshochschule geleistete Zuschuss als Hauptausgabe im Budget figuriert — ihre Haupteinnahmen aus dem Börsenbesuch und den anderen nicht unbedeutenden Lasten herleitet, die den Börsenbüchern auferlegt sind.“

Die damaligen Ausführungen sind auf fruchtbaren Boden gefallen, da auf meine Anregung Herr Professor Heilfron ein Kolleg „Bank- und Börsenrecht“ anzeigte, das unter starker Beteiligung von Studenten und Hörern dauernd Aufnahme in dem Lehrverzeichnis gefunden hat. Der Mangel jedoch, auf den ich heute aufmerksam machen will, scheint mir noch ein wesentlich grösserer zu sein: In dem reichhaltigen Verzeichnis für das Wintersemester 1911—12 fällt mir das Fehlen zweier Materien auf, die eigentlich an erster Stelle gepflegt werden müssten: erstens die Börse, zweitens der Geldmarkt.

Herr Geheimrat Hartung zeigt ein zweistündiges Kolleg über „Bankpolitik“ an. Der frühere Leiter einer der grossen deutschen Banken wird sich in dieser Vorlesung neben der Theorie der Notenemission und den organisierten Handhabungen im Geldmarkte hauptsächlich mit der Politik der grossen Kreditbanken beschäftigen. Die Vorlesung von Schär „die Bank im Dienste des Kaufmanns unter besonderer Berücksichtigung des Kontokorrentverkehrs“ und die von Meissner „die private Kapitalanlage und Vermögensverwaltung“ werden gewissermassen die Organisation der Banken im Verkehr mit der Geschäftswelt und dem Privatpublikum zum Gegenstand haben. Das Kolleg von Schär „Bank- und Börsenrechnung“ fällt in das Gebiet der kaufmännischen Arithmetik. Die seminaristischen Übungen über „Bankwesen“, die Herr Dr. Schönitz abhalten wird, bieten besonderes Interesse für angehende Wissen-

schaftler, sowie unter Umständen für solche, die sich für die finanzielle Journalistik vorbereiten. Hierzu kommt noch das eingangs erwähnte Kolleg von Heilfron über „Börsenrecht“. Damit sind wohl einzelne Gesichtspunkte, unter denen das Bank- und Börsenwesen studiert und beobachtet werden kann, zu ihrem Recht gekommen, nicht aber ist ein Gesamtbild, weder für die Börse, noch für den Geldmarkt gegeben.

Vergleichen wir damit die Vorlesungsverzeichnisse anderer Hochschulen: In Frankfurt a. M. wird ein Kolleg über „die Börse, ihre Organisation und volkswirtschaftliche Bedeutung“ gelesen. Ferner finden wir in dem Programm einen Vortrag über „Banktechnik“ und einen über „Effektenarbitrage“ aufgenommen. Die Handelshochschule in Leipzig zeigt je ein Kolleg „Geld, Kredit, Bank und Börse“, „Effektenarbitrage“, ferner „die Technik des Bankwesens“ an. Im Programm der Münchener Handelshochschule, die ihre Vorlesungen in Anlehnung an die technische Hochschule und die Universität abhält, sind angezeigt: „Übungen im Devisenhandel“, „Bankbetriebslehre“, „Effektenhandel“, „Effektenarbitrage“, „Börsenrecht, Bankwesen und Bankpolitik“ und ferner ein Kolleg: „Geld, Bank- und Börsenwesen“.

Aber auch die Berliner Universität, die in dieser Materie doch von der Handelshochschule ergänzt werden und sie nicht schlagen sollte, zeigt ein Kolleg über „Kredit, Bankwesen und Bankpolitik“ und eines über „Geldwesen und Börsengeschäfte“ an.

Eine Handelshochschule hat in einer grossen Stadt wie Berlin einen schweren Stand. Von der einen Seite bedrängt von der Universität, von der anderen Seite, gerade was die Bankwissenschaft betrifft, von der ganz vorzüglich geleiteten „Bank-Akademie“ des Vereins der Bankbeamten. Von diesem Gesichtspunkte aus aber sollte die Verwaltung der Handelshochschule ganz besonderen Wert darauf legen, dass jenseits von den grauen „Nur-Theoretikern“ und jenseits von den praktischen Übungen der Fachschulen in dem Lehrprogramm der Börse und dem Geldmarkte der breitere Raum eingeräumt wird, der beiden Materien unbedingt — und worüber wohl auch eine Diskussion überflüssig ist — gebührt. Der wissenschaftstüchtige Bankpraktiker und Handelsstudent könnte sich sonst seine allgemeinen Gesichtspunkte über Bank- und Börsenbetrieb besser an der staatlichen Universität als an der von Kaufleuten begründeten und verwalteten Handelshochschule holen.

Bücherbesprechungen.

Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Systematische Darstellung und Kommentar von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger. Fünfte, umgearbeitete Auflage von Dr. Hans Crüger. Berlin 1911. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

Dem Parisius-Crügerschen Kommentar zum GmbH-Gesetz kommt neben dem Staubaschen unbestritten die Führung unter den der Erläuterung dieses wichtigen Gesetzes gewidmeten Werken zu. Es verdankt diesen Erfolg nicht nur den gründlichen, von strenger Wissenschaftlichkeit getragenen und dennoch gemeinverständlichen Erörterungen zu dem eigentlichen Gesetzestext, sondern auch dem besonders für den Praktiker so wertvollen Streben, Handhaben und Hilfen für die Anwendung des Gesetzes zu gewähren. Für jeden Richter, Notar und Anwalt, der sich mit GmbH-Sachen zu beschäftigen hat, werden der dritte und der vierte Teil des Werkes, die zahlreiche Entwürfe von Gesellschaftsverträgen und eine praktische Anleitung für die Registerführung und den Verkehr mit dem Registergericht enthalten, von unschätzbarem Werte sein. Welche Bedeutung die vor noch nicht 20 Jahren in Deutschland eingeführte Gesellschaftsform für unser Rechtsleben gewonnen hat, wird durch die in der sehr lesenswerten Einleitung mitgeteilte Statistik gekennzeichnet. Danach sind 1909 in Preussen über 12 000 G. m. b. H. mit fast 2,5 Milliarden Stammkapital vorhanden gewesen, so dass man gegenwärtig für ganz Deutschland wohl mit etwa 20 000 G. m. b. H. mit 4 Milliarden Stammkapital wird rechnen können!

Das vortreffliche Werk ist bis auf die Neuzeit ergänzt und wird auch in der neuen Auflage für die zahlreichen Interessenten, insbesondere auch aus der Bankwelt, ein trefflicher Führer und Berater sein.

Charlottenburg.

Heilfron.

Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften, herausgegeben von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger. Siebente, umgearbeitete Auflage, bearbeitet von Dr. Hans Crüger. Berlin 1911. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

Nach knapp drei Jahren ist der Parisius-Crügersche Kommentar zum Genossenschaftsgesetz in neuer Auflage erschienen. Dieser Erfolg des ausgezeichneten Werkes ist durchaus verständlich. Seit fast einem Vierteljahrhundert ist der jetzige Herausgeber an der Spitze der deutschen Genossenschaftsbewegung, und das gesamte Material für die Auslegung des Genossenschaftsgesetzes strömt in dem von ihm geleiteten allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zusammen; so erhalten seine Erläuterungen fast authentischen Charakter und genießen überall ein wohlverdientes Ansehen.

In der neuen Auflage ist die Fortentwicklung, die die Auslegung des Gesetzes in der Zwischenzeit durch Rechtslehre und Rechtsprechung erfahren hat, berücksichtigt und kritisch verarbeitet worden. Zahlreiche grundlegende Rechtsfragen haben eine eingehende systematische Behandlung erfahren. So zeigt sich dieser führende Kommentar zum Genossenschaftsgesetz wieder auf der Höhe des gegenwärtigen Standes der Auslegung; er wird nach wie vor das unentbehrliche Nachschlagewerk für jeden sein, der sich mit dem Genossenschaftsrecht zu beschäftigen hat.

Charlottenburg.

Heilfron.

Die Konkurrenz-Klausel. Geltendes Recht und legislatorische Betrachtungen von Dr. Otto Cantor, Rechtsanwalt in Karlsruhe. (Verlag Franz Siemenroth, Berlin 1911.)

Die gesetzgebenden Körperschaften werden sich voraussichtlich binnen kurzem wieder einmal mit der Frage zu beschäftigen haben, ob und in welcher Weise die jetzt geltenden Bestimmungen über die Konkurrenzklause für Angestellte abzuändern sein werden. Mitte vorigen Jahres hatte sich der Preussische Handelsminister in einem Runderlasse an sämtliche Handelsvertretungen gewandt, und ihre gutachtlichen Äußerungen zu dieser Frage eingefordert, unter gleichzeitiger Aufstellung einer Reihe von Leitsätzen. Diese Leitsätze kommen im allgemeinen den Wünschen der Angestellten in weitestem Masse entgegen, und die Annahme entsprechender gesetzlicher Bestimmungen würde die Möglichkeit einer Konkurrenzklause in vielen Fällen völlig illusorisch machen. Sehr erwünscht kommt in diesem Augenblick die Schrift des Rechtsanwalts Dr. Cantor in Karlsruhe. Zunächst gibt der Verfasser eine übersichtliche Zusammenstellung des geltenden Rechts und des gegenwärtigen Standes der Rechtsprechung unter weitestgehender Berücksichtigung des gesamten, vorhandenen Materials. Nach einer kurzen Zusammenstellung der Wünsche der Bediensteten und Mitteilung des vorerwähnten Runderlasses des Preussischen Handelsministers geht er sodann auf die einzelnen Wünsche de lege ferenda ein und befürwortet insbesondere eine Verallgemeinerung der Bestimmungen über die Konkurrenzklause für alle Arten von Bediensteten, wobei das Gesetz als Rahmengesetz, ev. mit eingefügten Normativ-Bestimmungen, in Aussicht genommen und dem richterlichen Ermessen ein möglichst weiter Spielraum zuge-dacht ist. Wenn man auch über Einzelheiten seiner Vorschläge mit dem Verfasser streiten können, so ist sicher seinem Grundgedanken voll und ganz zuzustimmen, dass man nämlich die ganze Frage nicht lediglich vom Standpunkte des einzelnen Bediensteten aus betrachten darf, sondern dass es sich um eine gerechte Abwägung der beiderseitigen Interessen handelt, und dass die Angestellten in ihrer Gesamtheit sehr leicht die Folgen zu tragen hätten, wenn die zweifellos vorhandenen Interessen von Handel und Industrie an Aufrechterhaltung des Geheimnisschutzes vernachlässigt würden.

Jedem, der sich mit der Frage der Konkurrenzklause befasst, wird die Schrift als ein wertvoller Beitrag willkommen sein.

P. H.

La Fraude Successorale par la procédé du compte-joint. (Die Erbschaftssteuerhinterziehung durch das Gemeinschaftskonto.)

Unter diesem Titel hat Dr. jur. René Depinchault bei Félix Alcan ein Buch erscheinen lassen, das aus mehr als einem Grunde namentlich das Interesse der deutschen Bankwelt verdient. Für die Bedeutung des Buches spricht der Umstand, dass Paul Leroy-Beaulieu es mit einem Geleit-

wort versehen hat. Die französischen Erbschaftssteuersätze erreichen ausserordentliche Höhen, sie gehen bei mobilem Kapital bis zu 29 pCt., bei Immobilien bis zu 50,60 pCt. Leroy-Beaulieu nennt diese Sätze Konfiskationen, gegenüber denen man nicht von Steuerhinterziehung, vielmehr nur von Notwehr sprechen müsse, wenn man den Weg einschlägt, den Depinchault in seinem Buche schildert. Depinchault spricht zunächst von dem Gemeinschafts-Mandatskonto (was juristisch eigentlich kein Gemeinschaftskonto ist), d. h. ein Kapitalist lässt sich bei einer Bank ein Konto eröffnen mit der Bedingung, dass die Bank ebensowohl an ihn als an einen Dritten, z. B. seine Ehefrau, zahlen kann. Er kommt dann auf das eigentliche Gemeinschaftskonto, das solidarische Gemeinschaftskonto, wobei zwei Personen (beispielsweise zwei Eheleute) sich bei einer Bank ein gemeinsames Konto eröffnen lassen, mit der Abmachung, dass die Bank durch die Zahlung an einen der Kontoinhaber auch dem anderen gegenüber rechtsgültig liberiert wird. Der Verfasser weist nun nach, wie das Gemeinschaftskonto aus juristischen und fiskalrechtlichen Gründen in Frankreich nicht möglich ist, wie daher das französische Kapital, das durch das Gemeinschaftskonto den hohen Erbschaftssteuersätzen entgehen will, genötigt ist, ins Ausland zu gehen. Der Verfasser untersucht dann, in welchen ausländischen Staaten der französische Kapitalist auf diese Weise sich ein Konto eröffnen lassen kann. In England ist dies nicht möglich seit der französisch-englischen Steuerkonvention von 1907; in Belgien und Oesterreich ist es unsicher; in der Schweiz zwar zurzeit noch sicher, aber nicht für die Zukunft; unanfechtbar sowohl in juristischer als auch in fiskaler Beziehung ist es nur in Holland, den skandinavischen Ländern und Deutschland. Mit Deutschland beschäftigt sich der Verfasser ganz besonders, er nennt Deutschland das gelobte Land des Gemeinschaftskontos, weil die deutsche Gesetzgebung ihm kein Hindernis in den Weg legt, weil an eine fiskalische Konvention zwischen Frankreich und Deutschland nicht zu denken ist und weil der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands, die Sicherheit seiner Banken und die Aktivität seiner Börsen dem Kapitalisten Sicherheit bieten, die kein anderer Staat ihm zu bieten vermag. Verfasser glaubt, dass aus allen diesen Gründen der französische Kapitalist seinen Weg nach Deutschland finden wird. Es gibt nach ihm vielleicht nur einen Weg, dies Exodum des französischen Kapitals nach Deutschland zu binden und das wäre eine Steuerkonvention wie die englisch-französische. Dieser Weg wäre aber nur gangbar, wenn dem langgehegten deutschen Wunsche nach der Zulassung deutscher Werte an französischen Börsen Genüge geschähe, und daran sei noch auf unabsehbare Zeit nicht zu denken.

Der Berichterstatter kann es sich als Jurist zum Schlusse nicht versagen, darauf hinzuweisen, dass Verfasser gerade die juristischen Möglichkeiten und Konsequenzen, die sich aus der Existenz französischer Gemeinschaftskontos in Deutschland ergeben könnten, in voller Kenntnis der einschlägigen deutschen Gesetzesbestimmungen geschildert hat.

Advokat Dr. Schauer, Paris.

Cuno: Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen. Eugen Rentsch, Verlag G. m. b. H. München 1911. 122 Seiten.

Der rasch aufstrebende Münchner Verlag von Eugen Rentsch hat mit dem vorliegenden Werke, das so kurze Zeit nach der Verabschiedung des Gesetzes erschienen ist, einen ausserordentlich glücklichen Griff getan. Der Verfasser, der in hervorragender Weise im Reichstag an der endgültigen Formulierung des Gesetzes beteiligt war, hat infolgedessen eine Arbeit geliefert, die als ein Meisterwerk kurzer Gesetzeskommentierung bezeichnet werden kann. Seine prägnanten Anmerkungen bieten den Juristen, Verwaltungsbeamten und auch den interessierten Verkehrskreisen wertvolles und ausreichendes Material zum Verständnis des Gesetzes. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Eindringen in diese schwierige Materie, das auch durch eine die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes in ausserordentlich klarer Weise schildernde Einleitung gefördert wird. In einem Anhang sind die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juni 1909 über den Grundstücksumsatzstempel in der Fassung, die sie durch das Zuwachssteuergesetz erhalten haben, aufgenommen. Somit kann das Cunosche Buch auf das wärmste empfohlen werden, da es sich durch die geschilderten Vorzüge vor einer Reihe anderer auf dem Markte erschienenen Kommentare zum Zuwachssteuergesetz auszeichnet.

Dr. Ludwig Wertheimer.